Das
Recht am eigenen Bilde

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Gustav Friedrich von Buch,

Referendar in Oschatz.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
	I. Das rechtsschutzwürdige Interesse an ausschließlicher Verfügungsmacht über das eigene Bild.	
§ 2.	1. Im allgemeinen	4
§ 3.	2. Das Interesse von seiner sozialen Seite	8
§ 4.	3. Das Interesse von seiner idealen Seite	15
§ 5.	4. Das Interesse von seiner materiellen Seite	25
	II. Die dem Interesse am eigenen Bilde entgegenstehenden Interessen anderer.	
§ 6.	1. Im allgemeinen	26
§ 7.	2. Das Interesse der Verleger illustrierter Zeitschriften	27
§ 8.	3. Das Interesse der Allgemeinheit	30
§ 9.	4. Das künstlerische Interesse	31
	III. Theorie des Rechtes am eigenen Bilde.	
§ 10.	1. Objekt und Subjekt des Rechtes am eigenen Bilde. Seine Stellung im Rechtssystem	34
§ 11.	2. Inhalt, Übertragbarkeit und Ausübung des Rechtes am eigenen Bilde	39
	IV. Der dem Interesse am eigenen Bilde im positiven Rechte gewährte Rechtsschutz.	
§ 12.	1. Allgemeines	47
§ 13.	2. Der Rechtsschutz des Interesses durch prozessuale Geltendmachung des Rechtes	51
§ 14.	3. Der Rechtsschutz des Interesses durch erlaubte Selbsthilfe	54
§ 15.	4. Die Schranken des Rechtsschutzes	56
	V. Das Verhältnis des Rechtes am eigenen Bilde zu den Reichsgesetzen vom 9. und 10. 1. 1876.	
§ 16.	1. Das Urheberrecht am eigenen Bilde	57
§ 17.	2. Verhältnis des Urheberrechts am eigenen Bilde zu dem Persönlichkeitsrecht an diesem	61
§ 18.	Schluß	66
§ 19.	Nachtrag	68

Literaturverzeichnis.

Adler, Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechts. Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10 S. 104—114.

Citron, Das Recht an Klang und Geste. DJZ. Bd. 6 S. 67. 1901.

Cohn, Neue Rechtsgüter: Das Recht am eigenen Namen; Das Recht am eigenen Bilde. Berlin 1902.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes. 2 Bde. 2. Aufl.

Daude, Lehrbuch des deutschen Urheberrechtes. Stuttgart 1888.

Du Chesne, Der Schadensersatz bei Verletzung absoluter Rechte. Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 12 S. 16ff.

Endemann, Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechtes. 3 Bde. 3.—5. Aufl.

Fuld, sub voce „Rechtsschutz der Persönlichkeit". In DJZ. Bd. 3. S. 449f. 1898.

Gareis, Das Recht am eigenen Bilde. DJZ. Bd. 7 S. 412ff. 1902.

Gareis, Gutachten über die Frage: Wie weit ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen und zu schützen? Verh. Bd. 1 S. 1ff.

Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1. Leipzig 1895.

Grüttefien, Das Recht am eigenen Bilde. Gartenlaube Jahrg. 1905 Nr. 40 S. 745f.

Keißner, Das Recht am eigenen Bilde. Berlin 1896. (zit. R. a. e. B.)

Keißner, Das Recht am eigenen Bilde. DJZ. Bd. 3 S. 486. 1898.

Keißner, Gutachten über die Frage: Zum Schutze des Rechtes am eigenen Bilde. Verh. Bd. 1 S. 73ff.

Keißner, Urbild, Besteller, Verfertiger einer photographischen Aufnahme Das Recht Bd. 5 S. 42. 1901.

Kohler, Das Individualrecht als Namenrecht. A. f. b. R. Bd. 5 S. 77—110.

Kohler, Die Ideale im Recht. A. f. b, R. Bd. 5 S. 161—265.

Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums. A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 141ff. 1894.

Kohler, Ungehorsam und Vollstreckung im Zivilprozeß. A. f. z. Pr. Bd. 80 S. 141ff.

Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechtes. A. f. b. R. Bd. 10 S. 241–286.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3 Bde. Berlin 1898. (zit. V. d. P.)
Kuhlenbeck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 2 Bde. 1. Aufl. (zit. Komm.)
Lewinsohn, Gibt es ein Recht am eigenen Bilde? Leipziger Dissert. Halle 1902.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. und 13. Aufl. 1903.
Sohm, Institutionen. 10. Aufl. 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen. Herausgegeben von Mitgliedern desselben (zit. RG. z. bez. RG. s.)
Bericht der 10. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Karl Heymanns Verlag in Berlin W 8. (zit. Bericht.)

Abkürzungen:

A. f. b. R. = Archiv für bürgerliches Recht.
A. f. z. Pr. = Archiv für zivilistische Praxis.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
Verh. = Verhandlungen des 26. deutschen Juristentags. 2 Bde. 1902.

---

§ 1.

Einleitung.

Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist ein Recht auf ausschließliche Verfügungsmacht über das eigene Bild, oder negativ ausgedrückt, ein Verbietungsrecht gegen eine ohne die Zustimmung des Dargestellten seitens anderer vorgenommene Verbreitung eines Porträts, ein Recht, dem Kammergerichtsrat Keißner im Jahre 1896 zuerst[1]) den Namen „Recht am eigenen Bilde" beigelegt hat. Ob dieses Recht als ein von der positiven Rechtsordnung gewährtes subjektives Recht anzuerkennen ist, das eben ist zu untersuchen; als Denkform ist der Begriff „Recht am eigenen Bilde" in der dargelegten Bedeutung natürlich möglich.

Unter einem subjektiven Rechte wollen wir im folgenden, unter Verbindung der v. Jheringschen und Puchta-Windscheidschen Definition, die durch objektiv-rechtliche Anerkennung individueller Interessen geschützte individuelle Willensmacht verstehen.

Voraussetzung jedes subjektiven Rechtes ist sonach ein Interesse, und darum haben wir zunächst die Frage zu erörtern: besteht ein Interesse, dessen Schutz die Anerkennung eines Rechtes am eigenen Bilde erfordert? Verdient ein solches Interesse Rechtsschutz? Da jedoch nach Justinian[2]) Grundlage des gesamten Rechtes die Regeln „honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere" sein müssen, kann das genannte Interesse von der Rechtsordnung nur dann be-

[1]) vgl. Grüttefien a. a. O.

[2]) § 3 J. 1, 1.

schirmt werden, wenn hierdurch nicht gleichen Schutzes werte, entgegenstehende Interessen anderer beeinträchtigt werden; denn die Rechtsordnung selbst darf am allerwenigsten andere verletzen; sie muß mehr, als die ihr Unterworfenen, und ihnen zum Vorbilde „jedem das Seine“ werden lassen. — Kommt man trotzdem zu der Erkenntnis, daß ein rechtsschutzwürdiges Interesse der gedachten Art anerkannt werden muß, so ist auch; falls diesem Interesse ein Rechtsschutz durch die herrschende Rechtsordnung gar nicht oder nicht in hinreichendem Maße zuteil geworden ist, das Bestehen eines Bedürfnisses nach einem ihn gewährenden Spezialgesetze zuzugeben.[3]) Zur Abfassung eines solchen ist aber die erste Voraussetzung, daß man erkennt, wo das Recht, das es gewähren soll, im Rechtssysteme einzuordnen ist: die Zeit der cyklopischen Gesetzbücher in der Art des Sachsenspiegels, in denen sich eine Rechtsregel an die andere ohne jede Spur eines systematischen Zusammenhanges anreiht, haben wir glücklich überwunden. Haben wir nun den systematischen Platz des Rechtes am eigenen Bilde gefunden und die sich hieran von selbst anschließende Untersuchung über sein Wesen und seine Ausdehnung angestellt, wird es sich doch empfehlen, Umschau zu halten, ob nicht die positive Rechtsordnung unter ihren Fittigen doch ein Plätzchen für das Recht am eigenen Bilde hat und somit die — vom Laien bei jeder Gelegenheit mit Vorliebe behauptete — Lücke im geltenden Rechte hinsichtlich des Rechtes am eigenen Bilde überhaupt nicht oder nur für einen Teil desselben besteht.[4])

---

[3]) Diesem Bedürfnisse wollen die §§ 22, 22a, 23 u. a. des „Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ entgegenkommen. Da der genannte Gesetzentwurf erst nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit im Druck erschienen ist, konnte er leider nur nachtragsweise Berücksichtigung finden.

[4]) Wir beschreiten also den umgekehrten Weg wie Gareis in seinem Gutachten (vgl. Verh. 1 S. 1), da wir glauben, daß, um „den Keim des künftigen Rechtszustandes, wenn nicht mehr, in dem bestehenden

Das Recht am eigenen Bilde ringt um die Anerkennung seiner Existenz. Dieser Anerkennung, ja überhaupt der Erkennung seines Wesens auch nur als Denkform, stehen nach unserer Ansicht die Reichsgesetze vom 9. und 10. 1. 1876 (übrigens Muster von Gesetzen, wie sie nicht sein sollen) am meisten im Wege; darum wird es, wenn wir zur Anerkennung eines Rechtes am eigenen Bilde kommen sollten, gut sein, sein Verhältnis zu den durch jene Gesetze gewährten subjektiven Rechten klarzustellen.

Absichtlich lassen wir die Frage außer Betracht, inwieweit sich die unbefugte Herstellung oder Verbreitung von Porträts anderer als strafrechtliche Beleidigung qualifiziert, da wir uns lediglich mit der zivilrechtlichen Seite der Sache, d. h. mit der Frage nach einem subjektiven Rechte befassen wollen. Es genüge folgende Bemerkung: Nach Gareis,[5]) nicht nach der herrschen Meinung, liegt in jenem Tun stets eine strafbare Beleidigung, da eine solche ein in Nichtachtung der Person als solcher non jure factum, ein absichtliches Ignorieren der fremden Rechtssphäre in ihrer primitivsten Erscheinung, nämlich im Rechte der Persönlichkeit an sich selbst, ist, und wer Abbildungen eines anderen unbefugt herstellt oder verbreitet, damit doch zum mindesten zeigt, daß ihm das Wollen jener Person gleichgültig sei. Nach der herrschenden Ansicht dagegen bedeutet die Herstellung oder Verbreitung eines Porträts ohne Einwilligung des Dargestellten nur dann eine Beleidigung im strafrechtlichen Sinne, wenn sie sich als eine gegen die Ehre des Porträtierten, d. h. gegen seine persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen,[6]) gerichtete vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung darstellt oder aber, ohne an sich ehrverletzend zu sein, in der Absicht, die

---

durch genaue Betrachtung zu entdecken", vor allem erforderlich ist, zunächst einmal die juristische Beschaffenheit dieses „Keimes" (d. h. die Theorie des Rechtes am eigenen Bilde) recht genau zu untersuchen; denn wie soll man etwas finden können, das man nicht kennt?

[5]) Verh. 1 S. 9.

[6]) Liszt p. 339.

Verachtung, Verhöhnung oder Geringschätzung des Dargestellten zu erkennen zu geben, derart erfolgt, daß demselben jener Zweck verständlich wird.[7])

I. Das rechtsschutzwürdige Interesse an ausschließlicher Verfügungsmacht über das eigene Bild.

§ 2.

I. Im allgemeinen.

„Interesse heißt gefühlsmäßige Erkenntnis der Lebensbedingtheit durch subjektive oder objektive Umstände."[1]) Um festzustellen, ob ein Interesse an ausschließlicher Verfügungsmacht über das eigene Bild überhaupt vorhanden ist, fragt es sich also, inwieweit die soziale, ideale und materielle Lebensmöglichkeit des einzelnen davon abhängig ist, daß er allein, wie über den Gebrauch seiner Glieder, so auch über die Möglichkeit, anderen sein Äußeres zur Wahrnehmung zu bringen, entscheiden kann.

Durch die Anfertigung eines Abbildes an sich wird das in Frage stehende Interesse des Dargestellten nicht[2]) verletzt, auch nicht „von dem Gesichtspunkte des Eingriffes in das Internum des Privatlebens aus";[3]) denn „wer sich dem fremden Blicke aussetzt, muß es sich schon gefallen lassen, daß sein Bild auf der Netzhaut des Beobachters entsteht. Und wie niemand hindern kann, daß sein Bild von dem, der ihn beobachtet, in der Erinnerung Gedächtnisschrein treu bewahrt und von der gefälligen Phantasie wieder vor das geistige Auge

---

[7]) vgl. Daude, Strafgesetzbuch 9. Aufl. S. 180.
[1]) Kuhlenbeck V. d. P. I S. 69.
[2]) Wie z. B. Keißner, R. a. e. B. S. 30 meint.
[3]) vgl. Lewinsohn S. 35.

beliebig zurückgerufen wird, so sollte er auch kein Einspruchsrecht dagegen haben, wenn aus dieser Erinnerung heraus der Beobachter mit Stift, Pinsel oder Meißel sich das, was die eigenen Augen gesehen, wieder vergegenwärtigt. Kann es aber für den Abgezeichneten einen Unterschied machen, ob diese Zeichnung . . aus der Erinnerung heraus erfolgt, oder ob sie die Beobachtung selbst begleitet?“ [4]) — Natürlich verletzt auch das bloße Herstellen eines Porträts dann das Interesse des Dargestellten, wenn der Künstler oder Photograph das, was er abgebildet hat, nicht befugt gesehen hat;[5]) es ist aber in diesem Falle nicht das hier zu behandelnde Interesse, sondern etwa das, in seinem eigenen Hause Herr zu sein und nicht jeden beliebigen darin dulden zu brauchen.

Das Interesse daran, über die Wahrnehmbarkeit der eigenen Person mit Ausschließung anderer verfügen zu können, wird dagegen dann verletzt, wenn ein mit oder ohne Zustimmung des Dargestellten gefertigtes Abbild desselben, sei es nun ein Gemälde, eine Zeichnung, eine Photographie oder eine plastische Darstellung ohne seinen Willen veröffentlicht wird, wenn die Person jemandes anderen ohne seine Genehmigung etwa durch eine Spiegelvorrichtung sichtbar gemacht wird oder wenn ein Schauspieler auf offener Szene in einer Maske erscheint, die ein erkennbares Abbild eines anderen ist, und dieser hierin nicht eingewilligt hat. — Im folgenden ist jeder der genannten Fälle gemeint, wenn auch nur von dem wichtigsten, der Veröffentlichung eines Bildes, Porträts u. dgl. die Rede ist.

Eine vollkommene Übereinstimmung eine solchen Abbildes mit der äußeren Erscheinung des Dargestellten ist natürlich außer beim Spiegelbild niemals gegeben, aber auch durchaus

---

[4]) Kohn S. 45 f.; Keißner, R. a. e. B. S. 28 ff. macht ebenfalls keinen Unterschied zwischen dem Fall, daß der Maler das Porträt sogleich, und dem, daß er es aus dem Gedächtnis anfertigt; er erblickt aber in beiden eine Interessenverletzung.

[5]) Wie z. B. jene Hamburger Photographen die Leiche Bismarcks. Vgl. hierüber Gareis, Verh. 1 S. 6.

nicht Voraussetzung der Interessenverletzung; für diese ist vielmehr nur erforderlich, daß die interessierte Persönlichkeit durch die Darstellung kenntlich gemacht wird, und, wenn dies zutrifft, kann auch ein völlig unähnliches Porträt ihr Interesse beeinträchtigen.

Die Ausschließlichkeit der Verfügungsmacht über die Wahrnehmbarkeit der eigenen Person wird naturgemäß von den einzelnen je nach Charakter und Lebensstellung verschieden bewertet und von dem einen für nichts geachtet, von dem anderen bis zu ihren äußersten Konsequenzen als „Recht, das mit ihm geboren", gefordert. Dieser Unterschied der Intensität des Interesses bei seinen verschiedenen Trägern kommt jedoch hier nicht in Betracht; zu erörtern ist vielmehr nur das rechtsschutzwürdige Interesse.

Die Frage, inwieweit ein Interesse des staatlichen Schutzes durch die Gesetzgebung würdig ist, kann allerdings nicht mit Hilfe einer allgemein gültigen abstrakten Formel beantwortet werden. „Handelt es sich doch hier darum, die Grenzen zu finden zwischen dem Recht einerseits, der Moral und der Sitte auf der andern Seite, was nur unter Berücksichtigung des konkreten Falles möglich ist."[6]) Jedenfalls ist zu verlangen, daß das Interesse nach dem Schätzungsmaßstabe der Allgemeinheit, der als solcher der Objektivität am nächsten kommt,[7]) — denn was heißt objektiv anders, als der Meinung möglichst vieler (*τῶν πλείστων*) entsprechend - als begründet anerkannt wird und durch die herrschenden Grundsätze der Sitte und Moral — auch diese sind ja in stetem Fluß begriffen — keinen hinreichenden Schutz erfährt. Daß das Interesse des Rechtsschutzes bedarf, ist also nur e i n e der Voraussetzungen seiner Rechtsschutzwürdigkeit und diese nicht[8]) mit der Rechtsschutzbedürftigkeit zu verwechseln. Somit ist einerseits ein nur auf überspanntem Selbstgefühl beruhendes Interesse trotz

---

[6]) Lewinsohn S. 34.
[7]) vgl. Kuhlenbeck, V, d. P. I S. 69.
[8]) Wie es Lewinsohn S. 33 ff. tut.

seiner Rechtsschutzbedürftigkeit unbeachtlich, andererseits aber ein rechtsschutzwürdiges Interesse nicht deswegen zu leugnen, weil es von einem Teil der Rechtsgenossen nicht verspürt wird.

Die gesamte menschliche Interessensphäre zerfällt in drei ihrem Wesen nach verschiedene Gebiete, die oben durch die Schlagworte sozial, ideal und materiell angedeutet werden sollten. Das hier zu untersucheude Interesse kann jeder dieser Teilsphären entspringen; es ist nämlich

a) sozial, wenn die Ausschließlichkeit der Verfügungsmacht über das eigene Bild hindert, daß man gegen seinen Willen vor den Mitmenschen in einem der Wahrheit nicht entsprechenden Lichte erscheint (in diesem Falle ist das Interesse der Ehre nahe verwandt, ohne jedoch einen Teil derselben zu bilden);

b) ideal, insofern die Lebensbedingtheit durch diese ausschließliche Verfügungsmacht darauf beruht, daß letztere eine Voraussetzung der Freiheit, d. h. der Möglichkeit ungestörter Willensbestimmung[9]) hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit der eigenen Person für andere ist;

c) materiell, insofern die Möglichkeit über das eigene Bild mit Ausschließung anderer verfügen zu können, einen in Geld veranschlagbaren Wert hat.

Die vorstehende Klassifikation ist der folgenden Untersuchung über das Bestehen eines rechtsschutzwürdigen Interesses am eigenen Bilde (dieser der Bezeichnung „Recht am eigenen Bilde“ nachgebildete Ausdruck sei der Kürze halber für das Interesse an ausschließlicher Verfügungsmacht über die Wahrnehmbarkeit der eigenen Person für andere verstattet) zugrunde gelegt.

---

[9]) Kuhlenbeck, Komm. I S. 571 zu § 823; ebenso der Fischer und Henlesche Kommentar zu § 823.

§ 3.

2. Das Interesse von seiner sozialen Seite.

Die Lebensbedingtheit durch ein der Wirklichkeit entsprechendes Erscheinen vor den Mitmenschen[1]) wird für den Fall, daß man selbst ein solches Erscheinen nicht absichtlich hindert, wohl allgemein erkannt und braucht nicht erst an dieser Stelle nachgewiesen zu werden. Diese Wahrheit der Erscheinung kann auch durch die Verbreitung einer bildlichen Darstellung der Person verletzt werden, und zwar indem diese

a) das Äußere des Abgebildeten,

b) die Situation, in der er sich befindet, in wahrheitswidriger Weise darstellt, oder

c) durch den Ort, an dem sie sich befindet,

d) durch die Angaben, die über die Persönlichkeit des Porträtierten gemacht werden,

e) durch die Art des Dargestellten falsche Vorstellungen hervorzurufen geeignet ist.

Das hier zu behandelnde Interesse ist nicht mit der Ehre, d. h. mit dem Interesse daran zu verwechseln, keinen geringeren sittlichen „Verkehrskurs“[2]) als den einem nach den herrschenden sittlichen Anschauungen zukommenden, zu erhalten; denn hier handelt es sich einmal überhaupt nicht lediglich um die sittliche Bewertung und zum anderen wird das hier in Frage stehende Interesse durch jede unwahre Darstellung, mag sie auch schmeichelhafter sein als die Wirklichkeit, verletzt.

Die Rechtsschutzwürdigkeit dieser Seite des Interesses am eigenen Bilde ergibt sich daraus, daß es, trotz seiner hohen Bedeutung, die es, wie im folgenden darzulegen ist, für den einzelnen hat, doch durch Sitte und Moral nur in

---

[1]) vgl. Keißner, Verh. 1 S. 84.

[2]) Kuhlenbeck, V. d. P. I S. 144; vgl. Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit.

ganz ungenügendem Maße geschützt wird; denn die wenigsten machen sich ein Gewissen daraus, die Unwahrheit über andere zu verbreiten, zumal wenn sie hiermit nicht die Ehre derselben antasten und sich demnach nicht des Vergehens der Beleidigung schuldig machen.

a) Ein Porträt kann möglicherweise das Äußere des Abgebildeten entstellen, ohne ihn unkenntlich zu machen. In solchen Fällen ist zweifellos ein Interesse daran gegeben, daß das Bild nicht gegen den Willen des Betroffenen von anderen wahrgenommen wird und zwar nicht nur dann, wenn der Dargestellte meint, besser auszusehen als auf dem Bilde, sondern auch, wenn das Umgekehrte der Fall ist; denn die Ansichten über schön und häßlich sind gar sehr Geschmackssache, also verschieden, vor allem aber kann die durch ein solches „unwahres" Bild bei dem Beschauer hervorgerufene falsche Vorstellung über das Aussehen des Porträtierten die Handlungen derer, welche die schauspielerische Darstellung, das Gemälde oder die Photographie[3]) sehen, diesem gegenüber in einer im voraus gar nicht übersehbaren und oft für den Dargestellten sehr unangenehmen Weise beeinflußen.

Ein Beispiel möge dies erhärten: Eine Dame beauftragt ihre Freundin, für sie eine Stellung als Erzieherin zu suchen. Diese findet auch eine solche und zeigt der künftigen Herrschaft ohne Wissen jener Dame ein Porträt von ihr, das ihr Reize verleiht, die in Wahrheit ihr gar nicht zu eigen sind. Gerade deswegen aber zerschlägt sich das Engagement jener Dame; denn die Herrschaft, die eine Erzieherin für ihre kleineren Kinder sucht, mag ihres lebenslustigen erwachsenen Sohnes wegen nicht eine solche strahlende Schönheit unter ihrem Dache aufnehmen. Eine Verletzung des Interesses der

---

[3]) Auch eine solche kann ja, wenn bei der Aufnahme ungeschickt verfahren wird, ein Zerrbild geben. Insbesondere ist hinsichtlich der Momentphotographien zu bemerken, daß „durch die Zerlegung der Bewegung in Teile, die das freie menschliche Auge nicht einzeln sieht, mitunter der Eindruck des Unnatürlichen, Gekünstelten und Lächerlichen hervorgerufen wird." Gareis, Verh. 1 S. 10 f.

Stellungsuchenden ist hier auch dann nicht zu leugnen, wenn ihr ein pekuniärer Schaden nicht erwachsen ist, da sie nur eine Anstellung au pair, also ohne Gehalt, und etwa nur um eine Beschäftigung zu haben, erstrebte.

Es ist allerdings zuzugeben, daß solche Fälle im praktischen Leben überaus selten sind; dies ist aber kein Grund dafür, einem Interessse am eigenen Bilde, das sich auch auf sie erstreckt, indem es sich gegen jede unrichtige Abbildung der eigenen Person wehrt, die Rechtsschutzwürdigkeit abzusprechen; der Satz des Pandektenjuristen „*τὸ γὰρ ἅπαξ ἢ δὶς παραβαίνουσιν οἱ νομοθέται*“ [4]) dürfte in so allgemeinem Sinne unrichtig sein.

Man wende nicht ein, eine Beeinträchtigung des Interesses würde in gleicher Weise vorliegen, wenn das Bild mit Zustimmung der dargestellten Dame der Herrschaft gezeigt worden sei; es sei also in diesem Falle gleichgültig, ob sie die ausschließliche Verfügungsmacht über ihr Bild habe oder nicht; denn hat sie in die Vorlegung des Porträts eingewilligt, muß und kann sie wissen, daß dieses möglicherweise bei Fremden, denen es vorgelegt wird, falsche Vorstellungen über ihre äußere Erscheinung hervorruft; diese entstehen also, wenn überhaupt, mit ihrem Wissen und Willen; ein Interesse an ihre Verhinderung ist aber natürlich nur dann anzuerkennen, wenn sie ohne den Willen des Betroffenen aufkommen können, da im allgemeinen, d. h. soweit kein anderer verletzt wird, jedem die Freiheit zusteht, über sich selbst auch Unwahres zu verbreiten.

Das hier erörterte Interesse wird von allen, auch von den historischen Persönlichkeiten und den Großen der Erde geteilt. Es wäre durchaus abwegig, zu behaupten, eine entstellende Darstellung in Witzblättern oder auf billigen Buntdrucken usw. verletze sie nicht, wofern hierdurch nur nicht ihre Ehre tangiert werde; denn warum sollten sie weniger Gefühl als die unter ihnen Stehenden für die Folgen davon

---

[4]) l. 6 D. 1, 3.

haben, daß ein falsches Bild von ihnen ins Volk getragen wird? Diese können z. B. in der Enttäuschung dessen, der nur das stark schmeichelnde Bild gesehen hat, beim leibhaftigen Erblicken des Dargestellten oder darin bestehen, daß dieser überhaupt nicht erkannt wird, da er ja auf dem Bilde ein ganz anderes Aussehen hat. (Auch vollkommen unähnliche Bilder verletzen ja, wie schon bemerkt, das Interesse, wenn durch ihre Unterschrift ersichtlich ist, wen sie darstellen sollen.)

Karikaturen verletzen auch dann das hier behandelte Interesse, wenn sie die karikierte Person in irgendwie erkennbarer Weise, aber doch so entstellt zeigen, daß niemand auf den Gedanken kommen kann, jene Person sähe in Wirklichkeit so aus, wie auf dem Bilde;[5]) denn entweder übertreiben sie einen vorhandenen körperlichen Mangel und weisen so andere, die ihn sonst vielleicht übersehen hätten, auf ihn hin, oder die Entstellungen sind frei erfunden und lassen so die falsche Annahme aufkommen, sie seien durch irgend etwas in der äußeren Erscheinung des Dargestellten begründet.

Daraus, daß viele mehr oder weniger berühmte Männer sich die Karikaturen in Witzblättern, die Monarchen sich die Darstellung auf billigen, durchaus nicht schönen Bildern gefallen lassen, ist nicht zu folgern, daß sie das Interesse am eigenen Bilde in der behandelten Richtung nicht empfinden; vielmehr hat es für sie die gleiche Bedeutung, wie für andere, wird aber bei ihnen häufig von dem Interesse an Popularität, die ja durch eine Karikatur gesteigert werden kann, oder der Freude über die Loyalität der Untertanen, die sich für wenige Groschen ein Abbild ihres Landesherrn im Ramschbazar kaufen, übertroffen.[6])

Zum Schluß sei noch die von Kohler[7]) vertretene An-

---

[5]) Beispielshalber sei an Zeichnungen erinnert, die den Fürsten von Bulgarien mit einer Nase darstellen, die ebenso lang oder noch länger als das ganze Gesicht ist.

[6]) vgl. Keißner, R. a. e. B. S. 33 f., 37.

[7]) A. f. b. R. Bd. 5 S. 88.

sicht zurückgewiesen, nach welcher eine „Karikaturzeitschrift, in welcher nicht die einzelne Person allein, sondern eine ganze Reihe von Zeitgenossen scherzhaft behandelt werden", das dargelegte Interesse nicht verletze, da solches der Karikatur den höchstpersönlichen Charakter nähme und eben eine scherzhafte Behandlung der ganzen Zeitgeschichte vorliege; denn auch diesem Falle gilt zum mindesten das, was oben über Karikaturen gesagt ist, die wegen unnatürlicher Entstellung des Abgebildeten von niemandem für Ernst genommen werden.[8])

b) Wenn ein Porträt den Abgebildeten zwar wahrheitsgetreu, aber in einer äußeren Umgebung zeigt, in der er sich niemals befunden hat, wird beim ihm ebenso, wie im eben behandelten Falle, ein staatlichen Schutz verdienendes Interesse am eigenen Bilde verletzt, sofern jenes Porträt die Beschauer zu einer falschen Meinung über ihn führt. Dies kann in zweifacher Weise geschehen:

α) Das Bild stellt eine an sich mögliche Situation dar, die jedoch den Lebensverhältnissen des Dargestellten widerspricht (wie z. B. jene Zeichnung, die den Festungshaft verbüßenden ehemaligen Seekadetten Hüßner bei einem opulenten Mahle zeigt). Hierdurch wird das Interesse des letzteren beeinträchtigt, ohne daß seine Ehre auch nur im geringsten tangiert zu werden braucht.

β) Es wird jemand ohne seinen Willen in einer Lage dargestellt, die erkennbarerweise niemals in Wirklichkeit vorgelegen hat, z. B. „ein Beamter, um als käuflich gebrandmarkt zu werden, mit einem Geldbeutel in der Hand", ein Abstinentenführer auf einer Bierkanne sitzend[9]) oder irgend jemand, um als Dichter gekennzeichnet zu werden, auf einem beflügelten Rosse reitend. Hier wird das Interesse am eigenen Bilde — soweit es rechtsschutzwürdig ist — nur dann verletzt, wenn das symbolisch angedeutete unwahr ist oder —

---

[8]) Das gleiche Resultat bei Cohn S. 48 Note 3.

[9]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 206.

wie möglicherweise bei dem letzten Beispiele — einen von dem Betroffenen nicht verstatteten Einblick in sein Privatleben tun läßt;[10]) denn keine Rechtsordnung kann ein Interesse an Verbergung der vielleicht unangenehmen Wahrheit, soweit nicht lediglich private Verhältnisse in Frage kommen, mit ihrem Schutze bekleiden.

c) Ein wahrheitsgetreues Bild kann infolge des Ortes, an dem es anderen zur Wahrnehmung gelangt, eine falsche Meinung über den Dargestellten erwecken und somit bei diesem ein rechtsschutzwürdiges Interesse am eigenen Bilde beeinträchtigen. Dies tritt z. B. dann ein, wenn Porträts von anständigen Damen ohne ihre Zustimmung in Jahrmarktsbuden denen gezeigt oder ausgehändigt werden, die ihre zukünftige Frau sehen wollen[11]) oder von einem Photographen zusammen mit den Bildern bekannter Kokotten in seinem Aushängekasten zur Schau gestellt werden.[12])

In anderen Fällen beruht dieser Einfluß des Ortes darauf, daß die Annahme, das Bild sei mit dem Willen des Dargestellten an seinen Platz gekommen, sehr naheliegend, eigentlich sogar die nächstliegende ist und, wenn sie unbegründet ist, ihre Konsequenzen unverschuldetes Ungemach bringen können. Wie leicht kann z. B. jemand unverdientermaßen der Eitelkeit bezichtigt werden, wenn er in einer Zeitung, einem Schriftwerke oder dergl. abgebildet ist und dies zu Unrecht auf seine eigene Veranlassung zurückgeführt wird.[13])

Ebenso wird man zumeist annehmen, der Inhaber eines Porträts habe es von dem, welchen es darstellt, erhalten und auf Grund dessen auf das Bestehen eines Freundschaftsverhältnisses zwischen beiden schließen. Besteht dieses nicht,

---

[10]) Hier kommt also die — im folgenden Paragraphen des näheren zu beleuchtende — ideale Seite des Interesses in Frage, ebenso bei Aufnahme des Porträts in ein allegorisches oder historisches Gemälde; vgl. Keißner, R. a. e. B. S. 31.

[11]) Keißner, R. a. e. B. S. 40; Cohn S. 52.

[12]) vgl. Lewinsohn S. 33.

[13]) vgl. Cohn S. 51f. Note 4.

wird das Interesse des Dargestellten eben durch den Ort, an dem das Bild von anderen gesehen worden ist, beeinträchtigt, auch wenn die fälschlich angenommene Freundschaft ihm durchaus nicht zur Schande gereichen würde; denn diese irrige Meinung kann für ihn allerhand Unannehmlichkeiten zur Folge haben, z. B. den Ruf der Treulosigkeit, wenn er sich über den betreffenden in einer Weise, wie es einem Freunde nicht anstehen würde, abfällig geäußert hat.

Einige weitere Fälle, in denen das Interesse am eigenen Bilde durch den Ort, an welchem ein Porträt ohne Zustimmung des Dargestellten anderen zur Wahrnehmung gebracht wird, tangiert wird, sind im folgenden Paragraphen in anderem Zusammenhange zu beleuchten.

d) Ebenso kann auch ein an sich wahrheitsgetreues Porträt das Interesse des Dargestellten dadurch beeinträchtigen, daß es ohne seinen Willen unter Umständen publiziert wird, die den Anschein erwecken, als ob es einen anderen darstelle (z. B. dadurch, daß es unter fremdem Namen ausgestellt wird);[14] denn hierdurch wird eine Verwechslung, eine Vermischung oder Vermengung der Personen bewirkt, so daß die eine Person für die andere, Äußerungen, Handlungen, Rang, soziale Stellung, Familienverhältnisse der einen Person für die der anderen gelten,[15] und was bedeutet dies anderes als eine Verletzung des der Wirklichkeit entsprechenden Erscheinens der abgebildeten Person?

e) Schließlich ist in diesem Zusammenhange noch des Umstandes zu gedenken, daß ein getreues, aber unberechtigt angefertigtes und verbreitetes Abbild den Anschein hervorrufen kann, als habe der Porträtierte sich in der erfolgten Weise abbilden lassen wollen.[16] Hierdurch wird sein Interesse am eigenen Bilde nicht verletzt, wenn eine solche Willensbetätigung seinen Charaktereigenschaften an sich entsprechend wäre; denn dann wird über seinen Willen und

[14] Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 206.
[15] vgl. Kohler, A. f. b. R. Bd. 5 S. 77.
[16] Cohn S. 51 Note 4.

demgemäß über ihn selbst keine falsche Vorstellung verbreitet. Das andernfalls bestehende Interesse ist in einem Falle auch vom Reichsgericht anerkannt worden.[17])

Ein Photograph hatte im Ostseebade Cranz ein gerade ins Bad steigende Dame ohne deren Willen im Badeanzuge photographiert und die so gewonnenen Bilder, auf Briefbeschwerern usw. angebracht, verkauft. Das Reichsgericht bestätigte seine deswegen erfolgte Verurteilung nach § 187 des StGB. zu 6 Monaten Gefängnis, weil durch die Photographie bei anderen der Eindruck hervorgerufen worden sei, die Dame habe sich freiwillig in jenem Kostüme photographieren und die Bilder mit ihrem Einverständnis verbreiten lassen, was sie in der öffentlichen Meinung schwer schädigen würde.

Diesem Interesse ist auch dann nicht die Rechtsschutzwürdigkeit abzusprechen, wenn der Vorwurf eines Charaktermangels und somit eine Ehrverletzung nicht in Frage kommt. Wird z. B. eine Dame in einem Kleide, das ihr sichtlich nicht steht, porträtiert und das Bild veröffentlicht, so kann sie, wenn dies ohne ihren Willen geschehen ist, zu Unrecht in den Ruf kommen, sie verstehe es gar nicht, sich anzuziehen, da man annimmt, sie habe ihre Abbildung in jenem Kostüm und die Bekanntgabe des Bildes veranlaßt und Damen sich wohl stets in dem Gewande photographieren lassen, das sie nach ihrer Meinung am besten kleidet. Auf Grund dieser Annahme kann es aber z. B. geschehen, daß jene Dame nicht eine Anstellung als Direktrice eines Konfektionsgeschäftes, um die sie sich beworben hat, erhält, da eine solche sich mit Geschmack kleiden muß.

§ 4.

3. Das Interesse von seiner idealen Seite.

Die Freiheit (im weitesten Sinne des Worts) umfaßt selbstverständlich auch die Möglichkeit, darüber nach Willkür be-

[17]) RG. s. Bd. 3 S. 434ff.; vgl. Cohn S. 50; Grüttefien a. a. O.; Gareis, DJZ. Bd. 7 S. 412.

stimmen zu können, ob überhaupt und wo das eigene Äußere anderen wahrnehmbar sein soll. Ein Interesse des einzelnen an dieser willkürlichen Bestimmungsmöglichkeit besteht jedoch nicht schlechthin, wie denn das — in § 823 des BGB. mit Rechtsschutz begabte — Interesse an der Freiheit in allen seinen Richtungen nicht auf Ausschaltung jeder die freie Willensbestimmung irgendwie beeinflussenden Einwirkung eines anderen geht, auf die ihm nicht gerade ein besonderes Recht zusteht;[1]) vielmehr ist jenes Interesse nur in gewissen Fällen gegeben, deren Bestimmung Gefühlssache und darum nicht nach allgemeinen Kriterien treffbar ist, und die im folgenden näher zu beleuchten sind.

a) Das Wort des Franzosen Royer-Collard „La vie privée doit être murée" verleiht einem gewichtigen Interesse jedes Kulturmenschen Ausdruck. Auch Kohler[2]) führt aus, „das Privatleben umgebe ein Schleier, den niemand zu durchbrechen berechtigt sei; keiner brauche sich gegen seinen Willen aus den intimen Situationen herausreißen und der Öffentlichkeit preisgeben zu lassen". Daß jene „Mauer", von der Royer-Collard spricht, das Eindringen, ja auch nur die Blicke Unberufener von dem Privatleben des einzelnen im weitesten Sinne des Wortes, nicht bloß von dem Leben, das sich in den befriedeten Privatbesitztümern abspielt, fernhält, ist deswegen eine seit jeher erkannte Lebensbedingung, weil nur hierdurch ermöglicht wird, seinen Geschäften oder der Erholung frei von jenem Zwange nachzugehen, den die Möglichkeit, bei seinem Tun und Treiben von anderen wahrgenommen zu werden, wohl jedem Menschen auferlegt: wie ich vor einem beschränkten Personen-, z. B. Freundeskreise in Erscheinung trete, so will ich eben häufig nicht von anderen gesehen werden. Da nun jene Wahrnehmbarkeit für andere auch durch die Verbreitung eines Bildes, das eine Szene des

---

[1]) RG. s. Bd. 48 Nr. 29 S. 123; vgl. auch Kohler, A. f. z. Pr Bd. 80 S. 232.

[2]) In Autor- und Industrierechtliche Abhandlungen 2. Heft 1901 S. 56 f. (zitiert nach Cohn S. 44).

Privatlebens darstellt, geschaffen werden kann, ist das Interesse am eigenen Bilde mit Notwendigkeit in dem an Wahrung des Privatlebens vor unbefugtem Eindringen einbegriffen.[3])

Es ist hier nicht nur an die Fälle zu denken, in denen die Abneigung gegen die Wahrnehmbarkeit für jedermann auf der Art der Situation, in der man sich befindet, beruht; vielmehr ist es schon eine durchaus „berechtigte Feinfühligkeit“,[4]) nicht zu wünschen, wider seinen Willen durch die Veröffentlichung seines Porträts „Gegenstand der Aufmerksamkeit und Kritik des großen Publikums“ [5]) und somit eine stadtbekannte Persönlichkeit zu werden.

Dieses Interesse wird von jedem geteilt, mag er nun „der Geschichte angehören, sich im öffentlichen Getriebe bewegen oder als Schriftsteller oder Künstler sich einen Namen verschafft haben“ [6]) oder mag nichts von alledem der Fall sein.

Die Rechtsschutzwürdigkeit auch dieses Interesses [7]) kann aus dem starken Schutze ersehen werden, mit dem unsere Rechtsordnung das Interesse an Wahrung des persönlichen und des Familienlebens vor unberufenem Eindringen anderer Art versieht; es sei nur an die §§ 299 f. des StGB.[8]) und an das erst jüngst zur Anerkennung gelangte Recht an Briefen [9]) erinnert.

Freilich, in einem Falle ist das dargestellte Interesse,

---

[3]) Ebenso Fuld S. 450, der sich insbesondere auf eine kinematographische Aufnahme bezieht und als Beispiel die Aufnahme eines auf dem Operationstisch befindlichen anführt. Dementsprechend schreibt auch Kohler, A. f. b. R. Bd. 10 S. 262 mit Bezug auf das Recht an Briefen: „Ich kann verlangen, daß meiner Persönlichkeit kein Akt als öffentlich wirkender Akt unterlegt werde, den ich nur als geheimen, intimen gewollt, jedenfalls nicht für das Publikum bestimmt habe.“

[4]) vgl. Keißner, R. a. e. B. S. 22.

[5]) Cohn S. 44.

[6]) vgl. Kohler, A. f. b. R. Bd. 5 S. 88.

[7]) Sie wird auch von Lewinsohn S. 35 anerkannt.

[8]) vgl. v. Liszt § 120 S. 405; Gareis, Verh. 1 S. 11.

[9]) vgl. Lewinsohn S. 35 und die dort in der Anmerkung zitierte Literatur.

trotz gleicher oder noch größerer Dringlichkeit als anderswo, des staatlichen Schutzes unwert, nämlich dann, wenn sein Subjekt ein Verbrecher oder eines Verbrechens Verdächtiger ist; denn die Rechtsordnung kann kein Interesse schirmen, dessen Verwirklichung ihren Zwecken widerspricht, und dies tut das Interesse am eigenen Bilde eines Subjektes der genannten Art; es ist ja bekannt, eine wie bedeutsame Rolle die gerichtliche Photographie bei der Feststellung der Personenfrage und Ermittlung von Verbrechern spielt. „So wird es denn dem Kriminalschutzmann unbenommen sein müssen, ... das Momentbild eines Verdächtigen, Auffälligen durch einen Druck auf den Knopf seines Apparates heimlich aufzufangen[10]) und vor allem — denn, wie schon bemerkt, verletzt im allgemeinen die bloße Herstellung eines Porträts noch kein Interesse des Dargestellten — es in Fahndungsblättern zu veröffentlichen oder anderen Personen vorzulegen. — Ebenso verdient der verurteilte Verbrecher naturgemäß keinen Schutz gegen die Aufnahme seines Bildes in das Verbrecheralbum.[11])

Für diesen Ausnahmefall ist jedoch zu bemerken, daß die Verfolgung von Verbrechern dem Staate allein zusteht; er allein darf daher zu diesem Zwecke die Bilder Verdächtiger und Verurteilter verbreiten lassen; gegen eine Verletzung des Interesses dieser Leute durch Private (z. B. Zeitungen, Privatdetektivs) ist der Rechtsschutz ebenso angebracht, wie bei dem Interesse jedes anderen, und ist auch in einem bekannten Urteile des Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. 11. 1900[12]) einem ehrbaren Fräulein gewährt, von welchem ein Privatdetektiv eine photographische Aufnahme genommen hatte, um die Photographien anderen zur Rekognition des

---

[10]) Cohn S. 41.

[11]) vgl. Keißner, R. a. e. B. S. 41 f. Gareis, Verh. I S. 13 faßt die behandelte Ausnahme zu eng, wenn er sie nur auf einen solchen erstreckt, der „aus Gründen der Strafrechtspflege oder aus polizeilichen Rücksichten mit Recht seiner Freiheit beraubt ist."

[12]) vgl. Keißner, Verh. 1 S. 78; Cohn S. 51.

Fräuleins vorzulegen und so einen Ehemann, den er im Auftrag der Ehefrau überwachen sollte, des Ehebruchs zu überführen.

Der soeben behandelte Zweig des Interesses am eigenen Bilde findet eine selbstverständliche Schranke an dem eigenen Willen des Interessenten. Sobald dieser seine eigene Persönlichkeit der großen Öffentlichkeit zeigt, d. h. einer Personenmenge, deren Vermehrung durch beliebige andere Menschen er nicht hindern kann, und zwar zeigt in einer mit Grund ihre Aufmerksamkeit erregenden Weise, zessiert auch sein Interesse daran, daß das Bild, welches sich im Auge jener „unbekannten Menge" spiegelt, nicht auch — mit oder ohne die vorhandene Umgebung — durch die darstellende Kunst eine seiner Verfügungsmacht nicht unterliegende Verbreitung oder Bekanntgabe findet.[13]) Sonach hat niemand ein anzuerkennendes Interesse an sogen. „Ereignisbildern" deswegen, weil er selbst auf ihnen dargestellt ist. Über diese Art von Bildern ist des näheren folgendes zu bemerken.

In einer Situation von welt-, national- oder lokalhistorischer Bedeutung, die sich nicht hinter verschlossenen Türen, sondern zu Augen des großen Publikums abspielt, sind die öffentlich auftretenden Personen den aufmerksamen Blicken einer unübersehbaren Menschenmasse ausgesetzt und zwar mit ihrem Willen; darum haben sie auch kein vernünftiges Interesse daran, daß ihr Anblick ohne ihr Zutun nicht einem noch weiteren Kreise zugänglich gemacht wird. Man wende hier-

---

[13]) Zu dem gleichen Resultate kommt Keißner, R. a. e. B. S. 47, wenn er ausführt: „Wer bei einem öffentlichen Ereignis wußte oder doch wissen konnte, daß er bei der bildlichen Sicherung des Ereignisses im Wege der Photographie im Bilde sein werde, von dem darf angenommen werden, daß er mit seiner Einbildung, der Aufnahme seines Personenbildes in das Bild des Ereignisses, einverstanden sei." Keißner scheint sich nur unklar auszudrücken, wenn er dementgegen a. a. O. S. 31 behauptet, „daß . . die Urbilder, obwohl sie sich öffentlich zeigen deshalb für die Abbildnerei nicht ins Freie gefallen sind," und, a. a. O. S. 45 f., daß eine Aufnahme der Straßenpassanten statthaft sei, „bei der die Kenntlichmachung bestimmter Personen nicht beabsichtigt ist."

gegen nicht ein, daß z. B. der gefangene Soldat sehr gegen seinen Willen die feindliche Festung beziehe, der ertappte und widerspenstige Bösewicht gefesselt durch die Straßen geführt werde; in beiden Fällen beruht die Lage der in Frage stehenden Person in Wahrheit doch auf ihrem Willen, kraft dessen sie in den Krieg gezogen, zum Verbrecher geworden ist, obschon sie sich die möglichen Folgen des Krieges, bezw. des Verbrechens vergegenwärtigen konnte und mußte.[14])

Wie schon das zweite Beispiel zeigt, setzt der Begriff des Ereignisbildes durchaus nicht mit Notwendigkeit das Vorliegen eines historischen Momentes voraus; vielmehr genügt, wie schon der Name sagt und oben bemerkt wurde, das Vorliegen eines Ereignisses, d. h. einer mit Grund die Aufmerksamkeit erregenden, unbestimmt vielen wahrnehmbaren Begebenheit.[15]) Auch wenn dem Dargestellten die Vervielfältigung und Verbreitung der photographischen Aufnahme eines solchen Vorganges im höchsten Grade unangenehm wäre,[16]) wird durch die Veröffentlichung des Bildes lediglich eine persönliche Marotte, aber kein vernünftiges Interesse verletzt; denn wer in einer ihm peinlichen Situation von unbestimmt vielen Bekannten und Unbekannten gesehen worden ist, dem kann es gleichgültig sein, ob die Zahl derer, die jene Situation wahrgenommen haben, noch um einige andere vermehrt wird oder nicht, zumal da er ja die Beschreibung des Anblicks, den er geboten hat, sofern sie keine Beleidigung enthält, in Zeitungen usw. nicht hindern kann.

Da nach dem Gesagten ein Interesse am eigenen Bilde bei der Darstellung einer die Aufmerksamkeit mit Grund auf sich ziehenden, einer unbestimmt großen Zahl von Menschen

---

[14]) Wir haben es also mit einer sogen. actio libera in causa zu tun.

[15]) Gareis, Verh. 1 S. 11: Vorgänge, die dem öffentlichen Leben angehören.

[16]) z. B. weil sich an ihm die ersten Spuren der Seekrankheit zeigen, Gareis a. a. O. S. 15.

wahrnehmbaren Begebenheit nicht besteht, ist nunmehr des Näheren zu untersuchen, wann ein solches begründetes Aufsichziehen der Aufmerksamkeit stattfindet.

Wenn jemand absichtlich Aufsehen hervorruft, ist hiermit zwar noch nicht gesagt, daß dieses objektiv begründet ist; trotzdem ist aber ein Interesse, in diesem Momente nicht bildlich dargestellt zu werden, bei ihm zu verneinen, weil er ja von unbestimmt vielen gesehen werden wollte.

Anders, wenn jemand gegen seinen Willen die Aufmerksamkeit auf sich zieht. In diesem Falle wird sein Interesse am eigenen Bilde nur dann als zessierend anzunehmen sein, wenn die Begebenheit in einem so hohen Grade ungewöhnlich ist, daß sie nicht nur die Aufmerksamkeit müßiger Gaffer, sondern auch die eines Normalmenschen, des viel verspotteten „Durchschnittsphilisters", erregt[17]) — vorausgesetzt natürlich, daß das Geschehnis öffentlich, d. h. unbestimmt vielen zur Wahrnehmung, erfolgt; denn auch in diesem Falle hat sich der Betreffende mit seinem Willen in die Öffentlichkeit begeben, d. h. den Blicken von Leuten, von denen er gar nicht wissen kann, welche und wieviele es sind, preisgegeben und sich hiermit der Möglichkeit ausgesetzt, von ihnen, wenn es die Umstände, in die er geraten kann, objektiv rechtfertigen, auch genau betrachtet zu werden. Wird diese Möglichkeit nun Wirklichkeit, so kann es für ihn gleichgültig sein, ob er so, wie er in dem bemerkenswerten Momente den gerade Anwesenden erscheint, auch noch anderen im Bilde wahrnehmbar gemacht wird oder nicht; ein rechtsschutzwürdiges Interesse am eigenen Bilde ist hier demnach nicht anzuerkennen.

Sonach hat der gewöhnliche Straßenpassant, obschon er sich mit seinem Willen in die Öffentlichkeit begibt, ein als rechtsschutzwürdig durchaus anzuerkennendes Interesse am eigenen Bilde; wer aber in altklassischem Gewande die

---

[17]) Diese Ausführung möge gleichzeitig ein Beleg für die Unentbehrlichkeit des Begriffes „homme moyen" in der Jurisprudenz sein.

Straßen der Großstadt, in einem Automobilistenkostüm vermummt das weltentlegene Dorf durchwandert, der hat es sich selbst zuzuschreiben — de se queri debet —, wenn ein Amateurphotograph oder Maler das ungewöhnliche Bild auffängt und mit ihm nach seinem Belieben verfährt. Im Falle des Automobilisten ist die Freiheit der Bildverbreitung — auch unter Städtern, die wohl kaum in jene weltfremde Gegend kommen, — nicht aus dem Gesichtspunkte der auch bei dem „homme moyen" erregten Aufmerksamkeit (sein Kostüm ist ja heutzutage bei der großen Verbreitung des Automobilsportes für den Städter nichts außergewöhnliches mehr), sondern deswegen zu rechtfertigen, weil der Automobilist weiß, daß er bei der ländlichen Bevölkerung begreifliches Aufsehen hervorruft, aber nicht weiß, wer alles ihn sieht, und ob nicht auch durch das Staunen der Bauern neugierige Blicke zufällig anwesender Städter auf ihn gelenkt werden. Aus jenem erstgenannten Gesichtspunkte ist dagegen ein Interesse am eigenen Bilde dann zu verneinen, wenn z. B. ein Offizier an der Spitze seiner Leute durch die Stadt reitet und sich hier unfreiwillig von seinem Pferde trennt; denn in diesem Beispielsfalle erfolgt wirklich etwas durchaus ungewöhnliches, und sonach kann ein Abbild dieses Vorfalles von jedem verbreitet werden, ohne daß bei dem Offizier sein Interesse am eigenen Bilde beeinträchtigt wird. Ob dadurch jedoch nicht seine Ehre tangiert wird, ist natürlich eine andere, hier nicht zu erörternde Frage.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob Schauspieler, Artisten usw. ein dahin gehendes ideales[18]) Interesse am eigenen Bilde haben, daß nicht Bilder, die sie in Ausübung ihrer Produktionen darstellen, ohne ihren Willen verbreitet werden. Keißner[19]) meint diese Frage bejahen zu müssen, da „mit der erforderten Öffentlichkeit . . Schaustellungen gegen eine Zahlung für den Schauberechtigten

[18]) Von dem materiellen Interesse, das gerade bei ihnen eine größere Rolle zu spielen pflegt, ist später zu reden.

[19]) R. a. e. B. S. 47.

ausgeschlossen seien.“ Indessen ist zu bedenken, daß die darstellenden Künstler sich doch von ihrem Standpunkte aus insofern „öffentlich“ produzieren, als sie auf die Zusammensetzung des Publikums, das ihren Leistungen zuschaut, nicht den geringsten Einfluß haben. Außerdem wird wohl niemand, der eine solche Schaustellung zu besuchen beabsichtigt, sich mit dem Anblick einer Abbildung der Darsteller begnügen und deshalb sein Vorhaben unausgeführt lassen;[20]) die Verbreitung des Bildes wird also auch nicht dem Wunsche des Schauspielers, von möglichst vielen leibhaftig gesehen zu werden, entgegenwirken.

Auf Grund dieser Erwägungen erscheint also ein Interesse am eigenen Bilde in der gekennzeichneten Richtung bei darstellenden Künstlern zu leugnen zu sein;[21]) natürlich ist es ihnen aber in demselben Maße, wie jedem anderen Menschen, für die Zeit zuzusprechen, in der sie nicht ihrem darstellenden Berufe obliegen, z. B. wenn sie auf der Straße spazieren gehen. Es mögen sich zwar in diesem Falle die Blicke aller ihrer ihnen begegnenden Verehrer und Verehrerinnen auf sie lenken, der Grund hierfür beruht aber nicht auf ihrer konkreten Erscheinung, sondern ist eine intellektuelle Reminiszenz: nämlich der Gedanke an ihre künstlerischen Leistungen; jene bietet ja auch nichts außergewöhnliches, um ihrer selbst willen Aufsehen erregendes. Das Gesagte ist gegen Kohlers[22])

---

[20]) Citron S. 67.

[21]) Ebenso Cohn S. 47 und Kohler, A. f. b. R. Bd. 5 S. 90: Warum damit, daß im Zusammenhange einer ganzen Gruppe von Rollen gespielt wird, die Darstellung das speziell Persönliche verlieren soll, wie Kohler a. a. O. behauptet, ist nicht einzusehen. Es kommt hier doch nur auf das rein Äußerliche der Erscheinung an und nicht auf den geistigen Inhalt der Schaustellung; aber nur in bezug auf letzteren (und auch nur bei vollendetem Zusammenspiel) ließe sich sagen, daß hierdurch der Einzelrolle „das speziell Persönliche“ genommen würde.

[22]) A. f. b. R. Bd. 5 S. 88. Den Kohlerschen Standpunkt vertritt auch ein von Lewinsohn S. 14f. angeführtes Urteil des Bostoner Bundesgerichtshofes.

Ansicht ganz allgemein auch für im öffentlichen Leben stehende Personen, für Künstler, Schriftsteller usw., mögen sie sich nun als solche einen Namen verschafft haben oder nicht, zu behaupten und entspricht dem[23]) Urteile des Seinetribunals vom 20. 6. 1884, das einem Maler verbietet, ein Alexandre Dumas darstellendes Gemälde, welches er ohne dessen Willen angefertigt hatte, öffentlich auszustellen.

b) Zwar ist der „im Mittelalter und darüber hinaus übliche Anschlag des Bildes an Pranger, Rad und Galgen längst überwunden;“[24]) aber trotzdem kann[25]) noch heute das Interesse am eigenen Bilde durch den Ort beeinträchtigt werden, an welchem ein Porträt, durch dessen Verbreitung ein Interesse an sich nicht verletzt wird, anderen zur Schau gestellt wird.[26]) So kann z. B., abgesehen von den schon oben behandelten, die soziale Seite des Interesses am eigenen Bilde verletzenden Fällen, seine ideale Seite, auch wenn das Interesse durch die Veröffentlichung einer Photographie nicht tangiert werden würde, doch dadurch beeinträchtigt werden, daß das Bild auf die Bühne gebracht wird; denn das Licht der Rampen ist für manchen an sich öffentlichen Vorgang doch eine gar zu grelle Beleuchtung.

Vor allem wird von dem hier in Frage stehenden Gesichtspunkte aus jedem ein rechtsschutzwürdiges Interesse daran zuzusprechen sein, daß sein Bild nicht ohne seinen Willen zu industriellen Zwecken irgendwelcher Art[27]) verwandt wird;[28]) denn es ist eine als berechtigt anzuerkennende

---

[23]) Von Kohler a. a. O. zitiertem.

[24]) Cohn S. 48.

[25]) Wie schon im vorigen Paragraphen dargelegt wurde.

[26]) Und zwar nicht, wie Kohler (in autor- und industrierechtliche Abhandlungen, Heft 2 1901, S. 66) meint, nur dann, wenn es in eine Umgebung gebracht wird, welche die Persönlichkeit herabzieht und sie mit Gemeinem in Verbindung setzt (zit. nach Cohn S. 43).

[27]) Lewinsohn S. 35.

[28]) z. B. das Porträt einer Frau auf eine Schachtel Wachsstreichhölzer gesetzt wird (Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 206).

Feinfühligkeit, sein Abbild als zu gut für solchen Gebrauch zu schätzen, mag auch an Verhinderung seiner anderweitigen Veröffentlichung kein Interesse bestehen, und — was das wichtigste ist — wenn etwa ein anderer das Bild für sich als Warenzeichen hat eintragen lassen, wird durch den einem solchen zustehenden Gesetzesschutz die Freiheit des Dargestellten hinsichtlich der Verfügung über sein eigenes Bild in lästigster Weise gefesselt. Die Art der gewerblichen Benutzung (ob das Bild als Aushängeschild verwandt, auf Warenpackungen oder Reklameplakaten angebracht wird usw.) ist völlig irrelevant.

Schießlich sei noch erwähnt, daß durch den Ort, an dem ein Porträt angebracht wird, eine Verhöhnung des Dargestellten Ausdruck finden kann, die nicht notwendigerweise eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuchs zu sein, also seine Ehre nicht zu berühren braucht, so z. B. wenn das Bild auf die Innenwand einer öffentlichen Bedürfnisanstalt gezeichnet ist. Daß ein sich hiergegen sträubendes Gefühl rechtsschutzwürdig ist, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

§ 5.

4. Das Interesse von seiner materiellen Seite.

Mit den Bildern berühmter Männer: Gelehrter, Schriftsteller, Künstler usw., wird häufig ein schwunghafter Handel getrieben. Es fragt sich, ob dieselben ein rechtsschutzwürdiges Interesse daran haben, daß dies nur mit ihrer Zustimmung erfolgt, sie also die ausschließliche Verfügungsmacht über den hierdurch erzielbaren pekuniären Gewinn haben; mit anderen Worten, ob die materielle Seite des Interesses am eigenen Bilde des staatlichen Schutzes wert ist.[1]) Diese Frage ist dann zu bejahen, wenn das, was andere zum Kaufe des Bildes veranlaßt und diesem also

[1]) vgl. Keißner, R. a. e. B. S. 24.

seinen Wert verleiht, lediglich eine Ausstrahlung der Persönlichkeit des Dargestellten ist; denn er hat in diesem Falle den Wert des Bildes geschaffen, und man kann aus der herrschenden Rechtsordnung den Satz deduzieren, daß jedem die von ihm erzeugten Werte zustehen sollen.

Für die Anerkennung dieses Interesses ist es gleichgültig, ob jemand bereits die pekuniäre Verwertung seines Bildes selbst in die Hand genommen oder anderen schenkungsweise oder gegen Entgelt gestattet hat oder ob dies nicht zutrifft; denn letzterenfalls wird durch den ungenehmigten Verkauf des Bildes der Wert seiner pekuniären Nutzungsmöglichkeit gemindert.

Sonach ist dem Dargestellten das Interesse an der pekuniären Verwertung eines Gemäldes, das sein Bild allein oder auch noch mehr zeigt, dann nicht zuzusprechen, wenn es sich um ein Kunstwerk handelt; denn ein solches zieht seine Bedeutung aus seinem geistigen Inhalt und der Art der Darstellung, nicht aber daraus, daß auf ihm die oder jene Persönlichkeit zu sehen ist.

Ebenso wird das behandelte Interesse durch ein Ereignisbild nur dann beeinträchtigt, sofern das dargestellte Ereignis seine Bedeutung allein oder überwiegend durch den Dargestellten erhalten hat. Wo hier die Grenze zu ziehen ist, wird sich im allgemeinen aus der Erwägung ergeben, ob das Bild den gleichen Absatz finden würde, wenn ein beliebiger anderer in der Rolle des Dargestellten an dem Ereignisse teilgenommen hätte oder nicht.

II. Die dem Interesse am eigenen Bilde entgegenstehenden Interessen anderer.

§ 6.

I. Im allgemeinen.

Wie im vorigen nachzuweisen versucht wurde, ist das Interesse am eigenen Bilde in dem dort dargestellten Umfange

als rechtschutzwürdig anzuerkennen. Hiermit ist allerdings noch nicht gesagt, daß die Rechtsordnung im stande sei, ihm in jenem Umfange ihren Schutz zu gewähren; denn bei Bestimmung der Grenze, wo der Rechtsschutz für die persönlichen Güter einzusetzen hat, „muß vor allem auch der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß, falls man der Persönlichkeitssphäre der einen Person einen reichlichen Rechtsschutz angedeihen läßt, man meist genötigt sein wird, eine andere Person in ihrer Sphäre zu beschränken."[1]) Um daher erkennen zu können, wie weit der Rechtsschutz, welchen das Interesse am eigenen Bilde, an sich betrachtet, verdient, mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit, deren sich doch jeder Gesetzgeber zu befleißigen hat, gehen darf, ist es erforderlich, auch die Interessen Dritter, die einem Rechtsschutze des oben behandelten Interesses entgegenstehen, des näheren zu beleuchten.

Grüttefien[2]) behauptet „nicht nur eine aufblühende Industrie" (gemeint sind die illustrierten Zeitschriften), „sondern auch berechtigte Interessen der Allgemeinheit" würden durch einen zu rigorosen Schutz des Interesses am eigenen Bilde „in empfindlichster Weise geschädigt." — Neben diesen beiden Interessengruppen kollidiert mit dem Interesse am eigenen Bilde noch das Interesse der Künstler und Photographen, insbesondre der Amateurphotographen, daran, sich in der Veröffentlichung ihrer Bilder nicht deswegen eine Schranke auferlegen zu müssen, weil sie andere Menschen ohne ihren Willen bildlich dargestellt haben.

§ 7.

2. Das Interesse der Verleger illustrierter Zeitschriften.

Die illustrierten Zeitschriften stellen sich die Aufgabe, ihren Lesern die Zeitereignisse und ihre Helden im Bilde

[1]) Lewinsohn S. 28.
[2]) a. a. O.

vorzuführen. Zu diesem Zwecke lassen sie vor allem wichtigere Ereignisse von Photographen, mit denen sie in Verbindung stehen, aufnehmen und veröffentlichen die so gewonnenen Bilder. Hierdurch wird, wie oben nachgewiesen, das Interesse der dargestellten, an dem betreffenden Ereignis irgendwie beteiligten Personen am eigenen Bilde an sich noch nicht beeinträchtigt; dies ist dagegen dann der Fall, wenn sie auf dem Bilde zwar kenntlich, aber, sei es weil die photographische Aufnahme verwackelt ist, sei es weil sie in technisch mangelhafter Weise vervielfältigt worden ist, entstellt wiedergegeben worden sind; hier scheint also eine Kollision der beiderseitigen Interessen vorzuliegen. Diese ist jedoch nur scheinbar; denn der Verleger ist nur daran interessiert, das in Frage stehende Ereignisbild überhaupt zu publizieren, nicht aber daran, daß dieses die Züge einer erkennbaren Person entstellt wiedergibt, und kann die Interessenverletzung ohne größere Weitläufigkeiten verhüten. Zu diesem Behufe kann er den Photographen in kurzer Zeitfolge mehrere Bilder des in Frage stehenden Ereignisses aufnehmen lassen,[1]) so daß, auch wenn eine Aufnahme mißlungen ist, immer noch eine andere, die niemanden entstellt, veröffentlicht werden kann. Sind alle Aufnahmen mißraten oder hat der Verleger von einem Ereignisse nur eine einzige, die aber eine Person in entstellender Weise zeigt, so ist es ein Leichtes, mittelst der Retouche das ungetreue Abbild einer Person „seiner die bestimmte Persönlichkeit führenden Gesichtszüge zu entledigen."[2]) Hierdurch wird allerdings einer Interessenverletzung nur dann vorgebeugt, wenn die betreffende Person nicht schon durch die Situation, in der sie dargestellt ist, erkennbar ist. In diesem Falle wird nämlich ihr Interesse auch dann verletzt, wenn eine ihr absolut unähnliche Abbildung als sie darstellend veröffentlicht wird. Die Beeinträchtigung des Interesses wird hier also nur dadurch zu

[1]) Keißner, R. a. e. B. S. 47.
[2]) Keißner, R. a. e. B. S. 44.

verhüten sein, daß ihr Bild mittelst geschickten Retouchierens ihr ähnlich gemacht oder, wenn das angängig ist, überhaupt aus der Darstellung des Ereignisses entfernt wird.[3]) Obschon diese Prozedur unter Umständen mühsam und kostspielig ist, ist ihre Vornahme doch einem Verleger zwecks Wahrnehmung seines Interesses an einem Ereignisbilde eher zuzumuten, als dem auf diesem entstellt Abgebildeten die Veröffentlichung dieses seines Bildes ohne seine Zustimmung: bei dieser Interessenkollision steht also das Interesse des Verlegers der Rechtsschutzgewährung an das Interesse am eigenen Bilde nicht im Wege; denn die Verbreitung schlechter Bilder verdient schon aus ästhetischen Gründen keinen staatlichen Schutz.

Das Gleiche gilt, wenn die Entstellung von Porträts auf der Unvollkommenheit der angewandten Vervielfältigungstechnik beruht.

Abgesehen von Ereignisdarstellungen bilden die Porträts bekannter Zeitgenossen den Hauptinhalt unserer „Bilderzeitungen". Auch das hierauf zurückgehende Interesse der Verleger ist es nicht wert, von der Rechtsordnung bei der Verteilung ihres Schutzes dem Interesse am eigenen Bilde vorgezogen zu werden; denn der größte Teil der in Frage kommenden Porträts kann ohne Verletzung des letztgenannten Interesses als Ausschnitt aus Ereignisbildern beschafft werden; es sind dies die von im öffentlichen Leben stehenden Personen. Andere Porträts werden die Dargestellten (es wird sich zumeist um Schriftsteller, Künstler usw. handeln) häufig den Zeitschriften auf ihr Ansuchen überlassen. Tun sie dies nicht, ist dem Interesse der Verleger, ihr Bild trotzdem zu bringen, die Rechtsschutzwürdigkeit deswegen abzusprechen, weil seine Verwirklichung den Betreffenden, wie oben ausführlich dargelegt ist, in vitalen Interessen schädigt, dem Verleger aber nur eine unbedeutende Erleichterung bei seinem Geschäftsbetriebe bringt.

---

[3]) Indem z. B. andere Personen vor der betreffenden stehend und diese verdeckend in das Bild hineingezeichnet werden.

Den politisch-satyrischen Blättern von der Art des Kladderadatsch, des aktuellen Teiles der Jugend, des Ulkes usw. ist ein rechtsschutzwürdiges Interesse daran, Karikaturen, die ja in allen Fällen das Interesse der durch sie Betroffenen verletzen, zu bringen, nicht zuzusprechen, weil „niemand gehalten ist, sich von anderen als Mittel für deren Zwecke verwenden zu lassen.“[4]) Hiermit soll solchen Blättern nicht ihre Existenzberechtigung abgesprochen werden; denn ihnen gegenüber wird von den für Karikaturen in Frage kommenden Persönlickeiten zumeist die selbstloseste Nachsicht geübt und zwar in so weitgehendem Maße, daß in Erwartung derselben die Mitarbeiter solcher Zeitungen hinreichend ihre Witzbegabung betätigen können.

§ 8.

3. Das Interesse der Allgemeinheit.

Wie soeben dargelegt, kann das Interesse der Allgemeinheit an durch Abbildungen vermittelter Kenntnisnahme des Aussehens von Personen, die in der Öffentlichkeit hervortreten, ohne Verletzung des Interesses derselben am eigenen Bilde befriedigt werden, und steht daher der Gewährung von Rechtsschutz an dieses nicht im Wege.

Dagegen ist ein[1]) „allgemeines, berechtigtes Interesse nach persönlicher Kenntnisnahme“ von Personen, die „als Schriftsteller oder Künstler sich Namen verschafft haben“, entschieden in Abrede zu stellen. Gewiß, die allgemeine Aufmerksamkeit richtet sich auf sie, aber doch nur ihrer geistigen Eigenschaften wegen und würde daher eher ein berechtigtes Interesse an der Publizierung ihres Bildungsganges als an der ihres Bildes begründen. Der Wunsch, dieses kennen zu lernen, beruht vielmehr lediglich auf Neu-

[4]) Keißner, R. a. e. B. S. 34.

[1]) Von Kohler, A. f. b. R. Bd. 5 S. 88 behauptetes.

gier, und diese verdient doch wirklich keine staatliche Pflege.

Dem gleichen Motive entspringt der Wunsch, Szenen aus dem Privatleben bekannter Persönlichkeiten im Bilde zu sehen, ihnen — mit einer vulgären Redensart — in den Suppentopf gucken zu können; auch er ist natürlich nicht rechtsschutzwürdig.[2])

§ 9.

4. Das künstlerische Interesse.

Mit Recht behauptet Vaunois[1]) „partout dans tous les temps, tous les pays les dessinateurs ont regardé autour d'eux, choisi à leur gré, reproduit sans scrupules, sans aucun consentement demandé et obtenu les traits individuels, les visages significatifs aux yeux du chercheur ou familiers à sa memoire. L'art vit, en conséquence, . . de portraits non autorisés. L'artiste récolte son bien, où il le trouve." Hieraus ergibt sich allerdings noch lange nicht,[2]) daß das Interesse des darstellenden Künstlers, jede sich ihm bietende Anregung zu verwerten, von der Rechtsordnung dem Interesse am eigenen Bilde voranzustellen sei; denn einmal wird er zumeist wohl Personen, die er mehr oder minder flüchtig gesehen und deren Erscheinung auf ihn Eindruck gemacht hat, überhaupt gar nicht porträtähnlich, d. h. so, daß sie als Modell erkennbar sind, darstellen können und wollen, sondern nur einzelne Züge derselben, z. B. den Ausdruck der Augen, die Form des Kinnes usw. verwerten, wodurch ja deren Interesse

---

[2]) Durchaus gleicher Ansicht Gareis, DJZ. Bd. 7 S. 414 „Ich meine ‚berechtigte Ansprüche der Öffentlichkeit' (sc. an Kenntnisnahme der Bilder von Staatsmännern) existieren nicht." Wieviel weniger sind sie aber in bezug auf Künstler und Schriftsteller anzuerkennen!

[1]) La liberté du portrait, Paris 1895, S. 1.

[2]) Wie Lewinsohn S. 29 annimmt.

am eigenen Bilde nicht im geringsten beeinträchtigt wird,[3]) und zum anderen, wenn es ihm wirklich gelingt, eine Person ohne ihr Einverständnis zu porträtieren, wird diese sich häufig deswegen nur geschmeichelt fühlen und darum die Verletzung ihres Interesses übersehen. Tut sie dies nicht, hat der Maler kein rechtsschutzwürdiges Interesse daran, sie darzustellen; ihm ist es ja ein leichtes, einzelne ihrer Züge zu verwerten, ohne sie in kenntlicher Weise darzustellen,[4]) oder sich ein geeignetes Modell zu mieten.[5]) — Sonach braucht das Interesse des einzelnen am eigenen Bilde der Kunst nicht geopfert zu werden.

Besonders zu erörtern sind Landschaftsbilder, in die Personen als Staffage aufgenommen sind, da hier deren Interesse am eigenen Bilde als unbeachtlich angenommen wird. Doch diese Annahme ist mit künstlerischen Gründen nicht zu rechtfertigen und daher abzulehnen; denn wenn die dargestellten Personen auf dem Bilde so klein ausgeführt sind, daß sie nicht erkennbar sind, kommt ein Interesse am eigenen Bilde überhaupt nicht in Frage, und andernfalls ist es für den Photographen oder Maler eine kleine Mühe, dem Personenbilde die die Persönlichkeit kenntlich machenden Züge zu nehmen. Im übrigen möge ja auch, „wer ein landschaftliches Bild aufnehmen will, . . dies eben zu einer Zeit tun, wo er in fremde Persönlichkeitsrechte nicht eingreift, mit Entsagung auf Staffage.“[6])

Das Gesagte gilt für Maler, Bildhauer und Photographen in gleicher Weise; denn „keineswegs ist der Photograph von der künsterischen Möglichkeit ausgeschlossen. Im Bildfinden kennzeichnet sich der Künstler.“ [7])

---

[3]) Wo hier die Grenze zu ziehen ist, „gehört in das Gebiet der auf Anschauung beruhenden tatsächlichen Beurteilung;“ Keißner, R. a. e. B. S. 31.

[4]) Keißner, R. a. e. B. S. 30, läßt die Frage offen, ob in diesem Falle ein Interesse am eigenen Bilde verletzt wird.

[5]) vgl. Keißner, R. a. e. B. S. 25f.

[6]) Keißner, R. a. e. B. S. 45.

[7]) Keißner, R. a. e. B. S. 43.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß Amateurphotographen und künstlerische Dilettanten, die ihrer Kunst nur zu ihrem Vergnügen, ohne die Absicht, die gewonnenen Bilder zu veröffentlichen, obliegen, durch das Interesse am eigenen Bilde überhaupt nicht tangiert werden; denn jenes wird, wie oben schon gesagt, durch die bloße Anfertigung eines Bildes nicht verletzt. Allerdings kann eine Verletzung schon dann eintreten, sobald ein einziger Dritter das Bild zu sehen bekommt.

Ein berechtigtes Interesse des Schauspielers, seiner „Maske" die Züge und den Habitus einer anderen bestimmten Person zu verleihen, ist nur dann anzuerkennen, wenn diese in dem aufzuführenden Stücke als handelnde Figur vorkommt und auf dem Theaterzettel genannt ist. Solche Stücke gelangen aber nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis der betreffenden Person zur Aufführung (sie hat ja gegen diese kraft ihres Namensrechtes ein Verbietungsrecht), und in diesem Falle ist anzunehmen, daß jene Person auch in eine Darstellung ihrer äußeren Erscheinung eingewilligt hat. In allen anderen Fällen ist ein Interesse des Schauspielers nicht als gleich- oder höherwertig als das Interesse am eigenen Bilde anzunehmen; denn er hat genug andere Quellen, aus denen er Ideen für die Ausgestaltung seiner Maske schöpfen kann.

Handelt es sich nur darum, eine Person (oder vielmehr einen Schauspieler in ihrer Maske) als Staffage, als Teil eines „lebenden Bildes" auf die Bühne zu bringen, so gilt hierfür das über Ereignisbilder Gesagte, wofern nicht etwa eine Interessenverletzung durch den Ort, an dem das Bild der Wahrnehmung ausgesetzt wird, in Frage kommt.

III. Theorie des Rechtes am eigenen Bilde.

§ 10.

I. Objekt und Subjekt des Rechtes am eigenen Bilde. Seine Stellung im Rechtssystem.

Nach dem Gesagten ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Interessen anderer ein Interesse jedes einzelnen als des Rechtsschutzes würdig und mit diesem ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit begabbar anzuerkennen, daß ohne seinen Willen weder ein Bild, auf dem er wahrheitsgetreu oder entstellt als er selbst oder fälschlich als ein Dritter dargestellt ist, veröffentlicht werde, noch ein anderer als er selbst über den pekuniären Gewinn, den die Verbreitung eines solchen Bildes zu gewähren vermag, primär verfügen kann.[1]) Dieses Interesse bildet den Inhalt des — zunächst nur als Denkform anzunehmenden — subjektiven Rechtes am eigenen Bilde.

Im folgenden soll untersucht werden, wo dieses Recht, als positives Recht gedacht, dem Rechtssysteme einzuordnen ist; denn „von der richtigen theoretischen Klassifizierung des Rechtes hängt . . so gar manches für die richtige Ausgestaltung der einzelnen Rechtssätze und damit für die richtige Entscheidung der einzelnen Rechtsfälle ab.“[2])

Die Klassifikation der Rechte erfolgt nicht nach den Interessen, denen sie Schutz und somit Verwirklichung gewähren; denn diese sind zu vielseitig, als daß sie sich in ein starres System pressen ließen, sondern nach den Gegenständen, über die sie eine Verfügungsmacht gewähren, nach ihren Objekten; denn „der Gegenstand des Rechtes ist für seinen Umfang und Inhalt richtunggebend.“[3]) Sonach ist zu-

[1]) Daß dieses Interesse einzelne Einschränkungen erleiden muß, ist oben an den betreffenden Stellen dargelegt.

[2]) Cohn S. 57 f.

[3]) Adler S. 111.

vörderst festzustellen, was Objekt des Rechtes am eigenen Bilde ist.

Der menschliche Körper reflektiert, wie jeder andere physikalische Körper, die ihn treffenden Lichtstrahlen. Werden diese durch eine enge Öffnung in einen dunklen Raum (eine camera obscura) fallen gelassen, bringen sie dort ein sogen. reelles Bild zur Entstehung oder genauer, bilden sie selbst dieses; denn ein solches ist nichts weiter als ein Lichtstrahlenkegel, dessen Spitze in der Öffnung der camera obscura liegt, (und dessen Grundseite in der Unendlichkeit liegen kann). Entsteht ein solcher Strahlenkegel in unserem Auge und wird er von der Netzhaut geschnitten, sagen wir, wir sähen die causa efficiens jenes reellen Bildes, also z. B. den Körper eines anderen. Wird ein solches reelles Bild in einer photographischen Kamera derart hervorgerufen, daß es auf eine lichtempfindliche Platte oder einen derartigen Film trifft, ruft es hier chemische Veränderungen hervor, die sich fixieren lassen, wodurch das sogen. Negativ entsteht, mittelst dessen die Photographien gewonnen werden.

Dieses reelle Bild eines Menschen nun wird von uns als Objekt seines Rechtes am eigenen Bilde angesprochen. Diese Behauptung ist nicht so unerhört, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Die Naturkraft in Form der Elektrizität ist von der modernen Jurisprudenz, den Bedürfnissen des Lebens entsprechend, als Rechtsobjekt anerkannt,[4]) wenn sie aufgefangen und damit aus der unerschöpflichen Kraftmenge des Weltalls ausgeschieden worden ist. Warum sollte die Naturkraft in anderer Form, nämlich in der des Lichtes, als Rechtsobjekt dann nicht auch möglich sein, wenn sie, in einer camera obscura eingeschlossen, aufgehört hat, ununterscheidbarer Teil des Lichtes, d. h. einer res incorporalis omnium communis, zu sein? Auch sie ist jetzt „der menschlichen Herrschaft erreichbar“[5]) geworden. — Somit können

[4]) Gesetzlich allerdings nur für das Strafrecht, vgl. RG. v. 9. 4. 1900; Liszt § 133 S. 452 f.; vgl. jedoch auch § 823 Abs. 2 BGB.

[5]) Sohm S. 294.

gegen die Anerkennung des reellen Bildes, einer menschlichen Verfügungen zugänglichen und für menschliche Zwecke nutzbaren res incorporalis, als möglichen Rechtsobjektes begründete Bedenken nicht erhoben werden.

Es handelt sich nun darum, eine derartige rechtliche Verbindung zwischen dem reellen Bilde einer Person als Rechtsobjekt und dieser Person selbst als Rechtssubjekt nachzuweisen, daß diese an jenem ein ihr Interesse am eigenen Bilde schützendes Recht hat. — Ungebändigt von der menschlichen Herrschaft erfüllen die Lichtwellen den Raum. Jetzt treffen sie einen Menschen und werden von dessen Körper reflektiert und zum Teil absorbiert. Hierdurch wird ihr Wesen ein anderes: während sie, bevor ihnen ein fester Körper in den Weg trat, dem sie auffangenden Auge das Bild ihrer Quelle zeigen, zeigen sie jetzt das Bild jener Person; diese ist gewissermaßen sekundäre Lichtquelle geworden. Es liegt uns ferne, ihr eine Art Eigentum an jenem in die Unendlichkeit sich ergießenden Lichtstrahlenbündel, zusprechen zu wollen; wohl aber behaupten wir, daß sie zwar es niemanden verwehren kann, durch Ausscheidung aus jenem Lichtstrahlenbündel ein reelles Bild ihrer Persönlichkeit in seinem Auge oder in seiner photographischen Kamera zur Entstehung kommen zu lassen, daß aber dieses reelle Bild, obschon es zunächst allein der Herrschaft dessen, der es aufgefangen hat, erreichbar geworden ist, derselben doch nicht unumschränkt unterworfen ist, sondern in mancher Beziehung der Verfügungsmacht dessen, von dessen Persönlichkeit es ein Abbild ist, untersteht.[6]) Diese Behauptung begründen wir mit folgendem: Allein das reelle Bild ermöglicht es, daß das in ihm dargestellte Objekt einem Menschen als vorhanden

[6]) Ähnlich Citron S. 67: „Es wird hier ein Vorgang als der Sphäre der Persönlichkeit unterworfen anerkannt, bei dem das Individuum selbsttätig überhaupt nicht, sondern nur insoweit beteiligt ist, als von ihm ausgehende Lichtwellen auf der lichtempfindlichen Platte ein Bild erzeugen. Schon deshalb, weil die Lichtwellen von der Person ausgehen, stehen derselben Rechte an dem Bilde zu."

zur Wahrnehmung gelangt. Daher ist das reelle Bild, obwohl sich der dasselbe erzeugende physikalische Vorgang räumlich von jenem Objekte getrennt abspielt und das reelle Bild der tatsächlichen Gewalt eines dem in ihm dargestellten Objekte völlig fremden Rechtssubjektes unterworfen sein kann, doch seinem Wesen nach so eng mit jenem Objekte verbunden, daß es der Willensmacht dessen, der über dieses unumschränkt zu verfügen vermag, billigerweise nicht ganz entrückt sein darf. Diese enge Verbindung besteht sonach naturgemäß auch zwischen einem reellen Bilde und der in ihm zur Darstellung gelangten Persönlichkeit.

Wir kommen also zu dem schon oben ausgesprochenen Ergebnis: das Recht jemandes an seinem eigenen Bilde ist ein Recht an dem ihn darstellenden reellen Bilde (d. h. an allen derartigen Bildern).

Hiergegen läßt sich der [7]) Einwurf erheben, daß, wenn dieses richtig sei, auch ein Recht des Eigentümers an dem Bilde seiner Sachen behauptet werden müsse und es ein solches anerkanntermaßen doch nicht gäbe. Auf diesen so wuchtig erscheinenden Einwand ist folgendes zu entgegnen: Ein Recht wird nur dann von der Wissenschaft gefordert und vom Gesetzgeber gewährt, wenn das Interesse, welches durch dasselbe geschützt werden soll, dieses Schutzes würdig und bedürftig ist. Dies ist aber hinsichtlich eines Rechtes des Eigentümers am Bilde seiner Sachen nicht der Fall, da er diese, wenn er die Verbreitung von Bildern derselben nicht wünscht, fremden Blicken viel eher als seine eigene Person entziehen kann und außerdem sein diesbezügliches Interesse überhaupt nicht allzu gewichtig ist. Sowie dieses Interesse nach Rechtsschutz verlangt (und eine solche Zeit mag kommen), wird auch jenes Recht in der Jurisprudenz auftauchen und sich zur Anerkennung durchringen; denn „das Rechtsleben hat das unaufhaltsame Bedürfnis, daß seine

---

[7]) Von Lewinsohn S. 16 ff. ausführlich behandelte.

Postulate befriedigt werden, und die Verwirklichung dieser Postulate ist die Hauptaufgabe der Juristen.“ [8])

Da, wie oben dargelegt worden ist, ein reelles Bild, das einen Menschen darstellt, seinem Wesen nach mit der Persönlichkeit dieses Menschen in engem Zusammenhange steht, reihen wir das Recht am eigenen Bilde, dessen Objekt ja jenes ist, den Individualitäts-[9]) oder Persönlichkeitsrechten [10]) ein. „Persönlichkeitsrechte nennen wir Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten. Mit diesem Namen werden sie als Rechte an der eigenen Person gekennzeichnet und somit durch den Hinweis auf die Besonderheit ihres Objektes von allen anderen Rechten unterschieden“; [11]) dieses ist nämlich „kraft seines organischen Zusammenhanges mit der Persönlichkeit untrennbar verbunden und einer direkten Veräußerung nicht fähig.“ [12])

Diese untrennbare Verbindung des Objektes der Individualitätsrechte mit der Persönlichkeit unterscheidet diese Rechte von den Immaterialgüterrechten, deren Objekt (wie z. B. das Autorwerk), „nach dem es geschaffen, eine selbständige Größe wird, unabhängig und abgelöst von der Person seines Urhebers“, [13]) d. h. allgemein ausgedrückt, des Berechtigten. Außerdem ist das Objekt der Immaterialgüterrechte, wie schon der Name sagt, stets immateriell, das der Individualitätsrechte

---

[8]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 142.

[9]) „Zu meiden ist der Ausdruck Individualrecht. Individualrechte . . sind Rechte auf ausschließliche Benutzung einer Sache im Gegensatze zum Rechte des Gemeingebrauchs oder Sonderrechte einzelner innerhalb der Korporationen“. Kuhlenbeck, V. d. P. I S. 148.

[10]) Gleiches Resultat bei Keißner, R. a. e. B. S. 26; Gareis DJZ. Bd. 7 S. 413; wohl auch bei Fuld, DJZ. Bd. 3 S. 449 f.

[11]) Gierke, Deutsch. Privatr. Bd. 1 § 81 S. 702.

[12]) Kohler in Jherings Jahrbüchern Bd. 18 S. 202.

[13]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 190. Er widerspricht daher (A. f. b. R. Bd. 10 S. 248) der Gierkeschen Auffassung des Urheberrechtes als eines Persönlichkeitsrechtes; denn „jede Schöpfung schafft Entzweiung zwischen dem Schöpfer und dem Geschaffenen.“

nicht überall; denn ein Persönlichkeitsrecht am eigenen Körper und an seinen Teilen, das allerdings vom Eigentum himmelweit verschieden ist, besteht ebensowohl wie ein solches am Namen oder an Briefen.[14])

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß sich das Objekt des Rechtes am eigenen Bilde zu einem „imaginären Ideenbilde“[15]) verflüchtigen kann und zwar ist dies dann der Fall, wenn das reelle Bild, das im Auge jemandes entstanden ist, verschwunden ist, aber in der Erinnerung Gedächtnisschrein treu bewahrt fortlebt. Ein solches imaginäres Ideenbild kann natürlich nicht als Objekt eines Rechtes am eigenen Bilde angesprochen werden, wohl aber ein reelles Bild, das durch Vermittelung eines auf Grund des imaginären Ideenbildes geschaffenen Gemäldes oder plastischen Kunstwerkes zur Entstehung gelangt ist.

Das Ergebnis der bisherigen Erörterung ist der Satz: das Recht am eigenen Bilde ist das Individualitätsrecht der Person an allen sie darstellenden reellen Bildern. Einer Charakterisierung seines Inhalts, d. h. der von ihm (wenn es als positives Recht gedacht wird) gewährten Verfügungsmacht, suchten wir im vorigen aus dem Wege zu gehen; jetzt ist auch sie in Angriff zu nehmen.

§ 11.

2. Inhalt, Übertragbarkeit und Ausübung des Rechtes am eigenen Bilde.

Das Recht am eigenen Bilde unterwirft das einen Menschen darstellende reelle Bild der Herrschaft desselben insoweit, als er kraft jenes Rechtes allein darüber zu verfügen befugt ist, ob ein reelles Bild von ihm dahin gelangen soll, wohin es auf natürlichem Wege durch die von dem Körper

---

[14]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 164.

[15]) vgl. Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 157.

des Berechtigten reflektierten Lichtstrahlen ohne dessen Willen nicht getragen werden konnte.[1])

Berechtigt ist nur der, den das reelle Bild zur Darstellung bringt, dem es gewissermaßen sein Wesen verdankt; ein[2]) „Widerspruchsrecht des Ehemannes gegen die von der Ehefrau ohne seine Genehmigung bewilligte Bildnisentnahme" ist nicht anzuerkennen: ebensowenig wie das moderne Recht dem Ehemann auf den Körper seiner Ehefrau ein Recht gibt, kann es ein so eng mit ihrer Persönlichkeit verwachsenes Rechtsgut wie ihr Interesse am eigenen Bilde seiner Verfügungsgewalt unterstellen.[3]) Aus dem gleichen Grunde ist auch ein selbständiges (eigenes) Recht weder dem Ehemann am Bilde seiner Ehefrau, noch dem, welchem die Sorge für die Person jemandes kraft Gesetzes zusteht, an dem Bilde des dieser Sorge Unterstellten zuzusprechen.

Da „Persönlichkeitsrechte . . das eigentümliche an sich haben, daß sie sich etwa wie gewisse Nerven im menschlichen Körper zuerst und zumeist im verletzten Zustande bemerklich machen",[4]) ist, um ihren Inhalt kennen zu lernen, vor allem festzustellen, auf welcherlei Weise sie verletzt werden können. Für das Recht am eigenen Bilde sind folgende, schon oben in § 2 genannte, Fälle denkbar:

a) Das von einer Person ausgehende Lichtstrahlenbündel wird durch eine Spiegelvorrichtung in eine Richtung gelenkt, in die es direkt nicht gelangen konnte, und dort wird aus ihm ein reelles Bild ausgeschieden, d. h. jene Person wird gesehen oder photographiert. Die Rechtsverletzung liegt hier

---

[1]) Ebenso Cohn S. 39: „Es handelt sich natürlich nicht um das Eigentumsrecht an dem greifbaren Stoffe, an der bemalten Leinwand oder an der photographischen Platte . ., auch nicht um die Nachbildungsbefugnis bezüglich eines fertigen Porträts; es ist vielmehr ein Drittes in Frage und dieses Dritte ist ein Untersagungsrecht gegen die unbefugte Nachgestaltung der eigenen Person."

[2]) Von Keißner, R. a. e. B. S. 31 behauptetes.

[3]) vgl. Kuhlenbeck, V. d. P. III, S. 42 f.

[4]) Gareis, DJZ. Bd. 7 S. 414; vgl. Verh. 1 S. 8.

in der Aufstellung des Spiegels, da sie es ermöglicht, daß reelle Bilder der in Frage stehenden Person an einem von ihr nicht gewollten Orte entstehen; sie ist natürlich erst dann vollendet, wenn jene Möglichkeit sich verwirklicht hat.

b) Eine Photographie, die durch Ausscheidung des reellen Bildes einer Person und Fixierung desselben auf einer Platte oder einem Film entstanden ist, reflektiert Lichtstrahlenbündel, aus denen reelle Bilder aufgefangen werden können, die den durch den in ihnen Sichtbaren direkt erzeugten ihrem inneren Wesen nach gleich sind. Fängt nun jemand, dem ein reelles Bild auf direktem Wege ohne den Willen des durch dasselbe wahrnehmbar Gemachten nicht zukommen konnte, ein solches wesensgleiches reelles Bild auf, wird das Recht am eignen Bilde beeinträchtigt. Rechtsverletzer ist hier der Photograph, aus demselben Grunde wie im vorigen Falle derjenige, der den Spiegel aufgestellt hat.

c) Ein reelles Bild entsteht im Auge einer Person. Diese prägt es ihrem Gedächtnisse ein und fixiert es sofort oder nach einiger Zeit, mehr oder weniger oder gar nicht entstellt. Auch in diesem Falle erfolgt durch den bildenden Künstler ein Eingriff in das Recht am eignen Bilde dessen, der dem primären reellen Bilde seine Entstehungsmöglichkeit setzte, in dem Momente, in welchem jemand, dem der Anblick der abgebildeten Person zu der betreffenden Zeit, wo sie der Künstler sah, ohne den Willen jener Person nicht zuteil werden konnte, ein von jenem Abbilde herrührendes reelles Bild mit sich wegnimmt.

d) Ein Schauspieler beeinträchtigt das Recht am eigenen Bilde eines anderen, indem er seiner eigenen Persönlichkeit das Aussehen der äußeren Erscheinung des letzteren verleiht, in dieser Maske öffentlich auftritt und somit im Auge der Zuschauer ein reelles Bild zur Entstehung bringt, welches seinem Wesen nach ein Abbild des anderen ist. Während in diesem Falle nur ein Recht am eigenen Bilde des anderen tangiert wird (der Schauspieler hat kein rechtsschutzwürdiges

Interesse am eigenen Bilde, da er ja sich öffentlich produziert), wird ein solches Recht sowohl bei dem anderen als auch bei dem Schauspieler verletzt, wenn dieser in der genannten Maske zu einer Zeit, wo er nicht öffentlich auftritt, abgebildet und das Abbild veröffentlicht wird.

e) Schließlich ist noch auf die Möglichkeit einer sukzessiven Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde in der Art hinzuweisen, daß z. B. ein Schauspieler in dasselbe in der eben gedachten Art eingreift, ein Maler, indem er den Schauspieler in jener Maske abmalt und das Gemälde unberufenen Blicken aussetzt, und schließlich ein Photograph dadurch, daß er eine photographische Aufnahme des genannten Gemäldes anfertigt und veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung des Bildes, bezw. ein öffentliches Auftreten des Schauspielers ist in den eben behandelten Fällen schon darin zu erblicken, wenn das Bild bezw. der Schauspieler der Wahrnehmung auch nur einer einzigen anderen Person, welcher der Anblick des Urbildes jenes Bildes bezw. jener Maske versagt ist, ausgesetzt wird. — Allein gegen eine solche Veröffentlichung richtet sich das Recht am eigenen Bilde; im übrigen steht die Verfügung über ein durch einen Menschen hervorgerufenes reelles Bild dem zu, der es auffängt: er mag es fixieren oder seinem Gedächtnis einverleiben; das Recht am eigenen Bilde setzt erst dann ein, sobald ein neues wesensgleiches reelles Bild von jenem aufgefangenen[5]) „geboren“ ist. Es ist deswegen nicht intermittierend; vielmehr haftet es sozusagen dem reellen und auch dem virtuellen (Spiegel-)Bilde, sowie dem auf jenem beruhenden Erinnerungsbilde im Hirne eines anderen als rechtliche Beschränkung seiner Fortpflanzungsmöglichkeit stets an, dem Autorrechte vergleichbar, das auf einem Manuskript, mag dieses sich befinden, wo es will, und seinem Gedankeninhalt lastet.

---

[5]) Das, wenn die Lichtstrahlen durch eine Spiegelvorrichtung abgelenkt werden (vgl. oben a) allerdings ein virtuelles Bild ist,

Das Recht am eigenen Bilde ist als Individualitätsrecht, als Recht an einem Bestandteil der Persönlichkeitssphäre, seiner Zuständigkeit nach ebenso unübertragbar und unverzichtbar[6]) wie das Recht am eigenen Körper oder am Namen. Dies schließt jedoch naturgemäß nicht aus, daß die Ausübung des Rechtes Minderjähriger und der ihnen rechtlich Gleichstehenden am eigenen Bilde (natürlich als die ihres Rechtes) ihren gesetzlichen Vertretern obliegt.[7]) Tatsächlich kann sonach jemand auf sein Recht am eigenen Bilde verzichten, indem er sich die Verbreitung von ihn darstellenden Abbildern aller Art gefallen läßt; indessen ist er, auch wenn er einen solchen Verzicht auf sein Recht ausdrücklich erklärt hat, hieran nicht im geringsten gebunden und kann vielmehr sein Recht am eigenen Bilde geltend machen, als ob er nichts dergleichen geäußert hätte. — Wenn dagegen jemand einem anderen allgemein die beliebige Veröffentlichung von Bildern seiner Person oder nur die eines bestimmten Bildes gegen oder ohne Entgelt gestattet, liegt hierin kein Verzicht auf das Recht, sondern lediglich ein obligatorischer Vertrag, der einen Ausübungsakt der durch das Recht am eigenen Bilde gewährleisteten positiven Befugnis darstellt, ausschließlich dem das eigene Abbild enthaltenden reellen Bilde seine Verbreitungsmöglichkeit bestimmen zu können.

Bei Einräumung der eben genannten Erlaubnis kann dem anderen gleichzeitig verstattet werden, aus der Verbreitung der in Frage kommenden Porträts einen materiellen Gewinn zu erzielen zu suchen und diesen zu behalten. Hierdurch erhält der andere dem Dargestellten gegenüber ein obligatorisches Recht darauf, daß dieser ihm allein die pekuniäre Verwertung der Bilder überläßt und nicht anderweit über sie verfügt. Wird letztere nun auch von einem Dritten, sei es mit, sei es ohne den Willen des Porträtierten betrieben,

---

[6]) Oder höchstens „nur in einzelnen Ausgestaltungen verzichtbar", vgl. Kohler, A. f. b. R. Bd. 5 S. 91.

[7]) Ebenso Gareis, Verh. 1 S. 15.

steht jenem andern ihm gegenüber keinerlei Rechtsbehelf zu Gebote, außer der allgemeinen Schadensersatzklage aus § 823 Abs. 1 BGB.; denn das Recht am eigenen Bilde ist nicht auf ihn übergegangen, sondern bei seinem alten Subjekte verblieben. Dieses kann allerdings kraft jenes Rechtes gegen den Dritten einschreiten, da für ihn wie für alle anderen[8]) hinsichtlich des pekuniären Nutzens, der möglicherweise aus der Verbreitung von Bildern anderer gezogen werden kann, der schon Ende des 17. Jahrhunderts ausgesprochene Satz gilt: „das natürliche Recht weiset einen jeden an, liegen zu lassen, was nicht sein ist.“[9])

Es ist nun noch die Frage zu ventilieren, ob der auf materielle Verwertung gerichtete Zweig des Rechtes am eigenen Bilde von einem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet werden kann.

Hier ist zunächst der Fall auszuscheiden, daß jemand seine Bilder, die ihn in einer unbestimmt vielen wahrnehmbaren Situation zeigen, materiell verwertet; denn auf solche erstreckt sich das Recht am eigenen Bilde nicht, da durch jene Situation der Entstehung reeller Bilder an beliebiger Stelle freier Lauf gelassen ist; die materielle Verwertung beruht also hier nicht auf dem Persönlichkeitsrechte; das Recht auf sie, das, weil die Situation schon der Vergangenheit angehört, nur durch die vorhandenen Platten, Films oder Bilder, die ja ihrerseits wieder vervielfältigt werden können, ausgeübt werden kann, ist also zweifellos wie die Films usw. selbst und naturgemäß nur mit diesen pfändbar.

Im übrigen ist ein analoger Unterschied wie hinsichtlich der Pfändung des Autorrechtes zu machen[10]) und zu behaupten: vor der Publikation seiner Bilder seitens des Berechtigten haben die Gläubiger kein Recht; nach der Publikation können sie dieselbe fortsetzen; denn wenn der Berechtigte auch nur

---

[8]) So insbesondere für einen, dem zwar erlaubt ist, die Bilder zu verbreiten, nicht aber, hieraus einen pekuniären Gewinn zu ziehen.

[9]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 174.

[10]) vgl. Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 228ff.

eins seiner Bilder bedingungslos verkauft oder anderweit von sich gegeben hat,[11]) hat er selbst die Möglichkeit des Entstehens beliebig vieler reeller Bilder gesetzt und hiermit in Ansehung derselben sein Recht am eigenen Bilde durch Ausübung der ihm ausschließlich gewährten Befugnis konsumiert. Da er also die Vervielfältigung und Verbreitung des weggegebenen Bildes durch seinen Erwerber nicht hindern kann, wird auch sein Individualitätsrecht durch Pfändung des auf materielle Verwertung der Bilder gehenden Teiles desselben nicht verletzt. Man gelangt so zu „einer ganz angemessenen Vereinigung des individualrechtlichen Standpunktes mit den gewiß auch sehr wichtigen Rechten der Gläubigerschaft.“[12])

Der eben gemachten Ausführung steht § 857 Abs. 3 der ZPO. nicht im Wege; denn nicht die Ausübung des Rechtes am eigenen Bilde kann einem anderen überlassen werden, sondern man kann nur — in Ausübung dieses seines Rechtes — einen anderen zur Verbreitung des Bildes und event. auch zur pekuniären Ausnützung derselben obligatorisch berechtigen.

Hat man letzteres getan, kann trotzdem der vermögensrechtliche Zweig des Rechtes am eigenen Bilde gepfändet werden, wodurch der Gläubiger ein Recht auf das von dem anderen möglicherweise zu entrichtende Entgelt und beim Erlöschen des Vertrages die oben dargestellte Verwertungsbefugnis erhält.

Das Recht am eigenen Bilde ist als solches unvererblich. Wie aber das Recht am eigenen Körper beim Tode seines Trägers erlischt und in der Person des Erben ein neues Individualitätsrecht am Leichnam[13]) entsteht, ebenso erwirbt beim Erlöschen des Rechtes am eigenen Bilde durch den Tod des Berechtigten der Erbe[14]) ein neues Recht an den

---

[11]) Es genügt jedoch nicht, wenn er sie an Bekannte usw. verschenkt hat.

[12]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 230.

[13]) Hierüber vgl. Kuhlenbeck, V. d. P. II, S. 408 f.

[14]) Nach dem von Keißner, Verh. 1, S. 76 und DJZ. Bd. 3 S. 486 angeführten Urteil des Landgerichts Hamburg vom 8. 9. 1898 gegen die

vorhandenen Bestandteilen der Persönlichkeitssphäre des Verstorbenen, also auch an den reellen Bildern, die seinen lebenden[15]) oder toten Körper sichtbar machen. Dieses Recht ist neu entstanden,[16]) beruht auf dem Rechte am Leichnam und ist, wie dieses, unübertragbar, aber vererblich, hat aber den gleichen Inhalt, wie das Recht des Lebenden am eigenen Bilde. Hierdurch ist eine Fortdauer des Rechtsschutzes der Persönlichkeit in bezug auf ihr Bild auch über das Grab hinaus gewährleistet und dies „entspricht unserer Kulturweise, ganz ebenso wie ehemalige Völker annahmen, daß des Verstorbenen Seele noch eine Zeit lang in der Nähe weile."[17])

Das Recht am eigenen Bilde ist ein absolutes Recht; denn sein Objekt ist ein Gegenstand und nicht die Tätigkeit eines anderen; daher bestimmt sich erst durch seine Verletzung, gegen wen ein auf ihm beruhender Anspruch sich richtet. (Wer hier in Frage kommen kann, ist schon oben festgestellt). Der Anspruch geht nicht etwa auf Herausgabe der Bilder, mit denen in das Recht am eigenen Bilde einge-

---

beiden Photographen, die die Leiche des Altreichskanzlers unbefugt photographierten, sind die Familienangehörigen des Verstorbenen berechtigt. Wir setzen die Erben an ihre Stelle, weil nach ursprünglicher Auffassung der Erbe dazu da ist, daß er „das Göttliche und Menschliche für den Erblasser erfülle" (Sohm S. 526).

[15]) Solche müssen natürlich durch ein vorhandenes körperliches Bild oder dgl. vermittelt sein.

[16]) A. M. Kohler in Abhandlungen und Gutachten S. 57 (zitiert nach Keißner, Verh. 1 S. 77), wonach das Persönlichkeitsrecht mit dem Tode unter Hinterlassung eines Residuums erlischt und dieses auf die Hinterbliebenen übergeht und von ihnen nicht als ihr ureigenes persönliches Recht, sondern als das ihnen überkommene Persönlichkeitsrecht des Erblassers ausgeübt wird, und Gareis, Verh. 1 S. 16, wo er „ein über den Tod hinaus wirkendes Persönlichkeitsrecht" annimmt, „zu dessen Ausübung die Erben oder diejenigen anderen Personen, denen die Bestattung zusteht, insolange berufen sind, als nicht eine der Aneignung im bürgerlichrechtlichen Sinne analoge Disposition über die Leiche stattgefunden hat." (Letzteres erscheint übrigens etwas unklar.)

[17]) Kohler, A. f. b. R. Bd. 10 S. 251.

griffen worden ist; denn dieses hat auf das Eigentum an solchen nicht den geringsten Einfluß,[18]) sondern auf Ersatz des Schadens, der dem Berechtigten etwa zugefügt ist, und Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen des Rechtes, die stets zu besorgen sind, solange die durch eine Verletzung des Rechtes den Anspruch kausierende Tatsache (z. B. das Ausstellen eines Porträts) fortbesteht.

Als absolutes Recht ist das Recht am eigenen Bilde ein „die Veräußerung hinderndes Recht" im Sinne des § 771 der ZPO. Sonach kann der Berechtigte einen Widerspruch geltend machen, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen einen anderen auf ein ihn selbst darstellendes Bild erstreckt wird, das ohne Erlaubnis der Verbreitung mit oder ohne den Willen des Berechtigten Eigentum jenes anderen geworden ist;[19]) denn durch die Zwangsvollstreckung erhält das Bild eine Verbreitung, die das Recht am eigenen Bilde auch dann verletzt, wenn in dasselbe durch jenes Bild bereits Eingriffe gemacht sind.

IV. Der dem Interesse am eigenen Bilde im positiven Rechte gewährte Rechtsschutz.

§ 12.

I. Allgemeines.

Den geltenden Gesetzestexten ist die soeben entwickelte Denkform eines Rechtes am eigenen Bilde weder dem Namen noch der Sache nach bekannt. Hieraus ist jedoch mit nichten der Schluß zu ziehen, daß es deswegen für das geltende Recht nicht anzuerkennen sei, nicht existiere; denn „das Rechtsleben hat einen viel reicheren Inhalt als das Gesetz";[1])

[18]) vgl. oben Note 1 zu diesem Paragraphen.

[19]) Gleicher Meinung Keißner, R. a. e. B. S. 3ff.

[1]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 149.

seine „Fülle . . empfängt nicht vom Gesetzgeber, sondern erst von der Wissenschaft ihr Gesetz.“[2]) „Daß die Rechtsordnung . . nach den durch die spezielle Kultur der Zeit gegebenen realen und idealen Bedürfnissen ihre Sätze bilden muß, kann heutzutage nicht mehr einem Zweifel unterliegen“;[3]) denn „die Meinung, daß mit dem Gesetz das Recht beschlossen wäre, gleicht der Anschauung, als ob die Grundmauern und die Hauptgerüste eines Hauses das Haus vollenden und beschließen würden — ja, das wäre ein unbequemes und wenig behagliches Wohnen.“[4]) Vielmehr ist „der Windscheidsche Satz, daß das Rechtsbewußtsein keine Rechtsquelle sei, der Ausdruck einer Richtung, die im Zeichen der Vergangenheit steht,“[5]) und hat „die Doktrin mit ihrer Konstruktion auch jetzt, wo wir Gesetzestexte haben, eine positive Aufgabe zu erfüllen.“[6])

Sonach ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß das bisher nur als Denkform in seiner Theorie dargestellte Recht am eigenen Bilde ein Glied der positiven Rechtsordnung ist, und in der Erkenntnis dieser Möglichkeit darf uns nicht der Widerspruch, den einzelne gegen ein derartiges Recht schaffendes Wirken der Jurisprudenz erheben, beirren; denn „immer gibt es ganz vortreffliche Menschen, die den Neuideen kühl bis zum innersten Busen gegenüberstehen. Aber dies gehört zu den Lebensgesetzen der Geschichte; ein Fortschritt, dem kein Widerstreben gezollt wird, beruht fast immer nur auf einer momentanen Berauschung der Menschheit: der definitive Fortschritt hat sich durch Widerstand hindurchzuarbeiten; denn er muß die Schranken früherer Zustände hinwegräumen.“[7]) Auch wird „die Idee der schöpferischen Kraft und der unbewußten

---

[2]) Sohm S. 31.
[3]) Kohler, A. f. b. R. Bd. 5 S. 161.
[4]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 149.
[5]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 165.
[6]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 225.
[7]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 203.

Rechtsänderung durch die Jurisprudenz . . heutzutage nicht mehr jenen Schrecken erregen, wie vor 22 Jahren; die Welt hat sich daran gewöhnt."[8])

In der Tat läßt sich das Recht am eigenen Bilde dann als ein von der herrschenden Rechtsordnung gewährleistetes subjektives Recht ansprechen, wenn man sich zu einer analogen Ausdehnung der zweiten Hälfte des § 12 BGB. entschließt. — Die analoge Ausdehnung ist ja „als selbstverständlich für die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorauszusetzen."[9]) „Bei ihr handelt es sich darum: die nächstliegende Spezialnorm zu finden und aus dieser einen allgemeinen Rechtssatz abzuleiten, der auch den noch unversorgten Fall mit deckt. . . Alle herangezogenen Normen müssen durch die Gleichheit des Rechtsgedankens, durch dieselbe ratio juris verknüpft sein, die trotz der Verschiedenartigkeit im einzelnen den Grundton aller auf gleicher Stimmung hält."[10]) Diesen Anforderungen wird nun eine Ausdehnung der angeführten Gesetzesstelle auf das Interesse am eigenen Bilde in jeder Hinsicht gerecht.

Die der Denkform eines Rechtes am eigenen Bilde am nächsten liegende Spezialnorm ist zweifellos der ein Namenrecht konstituierende § 12 BGB.; denn beides sind Persönlichkeitsrechte, deren Objekt ein unkörperlicher, die Person kennzeichnender[11]) Bestandteil der Persönlichkeitsphäre ist und entspringen den gleichen großen Strömen des menschlichen Interesses, da auch das Interesse am Namen zumeist darauf hinausläuft, daß man vor seinen Mitmenschen nicht ohne seinen Willen in einem falschen Lichte erscheinen will oder aber eine berechtigte Feinfühligkeit empfindet, die sich schon gegen die bloße Verwendung des Namens zu einem Zwecke, für den er nicht bestimmt ist, sträubt.

---

[8]) Kohler, A. f. z. Pr. Bd. 80 S. 239.
[9]) Kuhlenbeck, V. d. P. Bd. 1 S. 22.
[10]) Endemann Bd. 1 S. 45f.
[11]) Kohler, A. f. R. Bd. 5 S. 85.

Die eine Anerkennung beider Rechte motivierende ratio juris ist die gleiche: der Gedanke, daß die Person in ihren allgemein als solchen anerkannten, aber durch Moral und Sitte nicht hinreichend gewahrten Interessen durch die Rechtsordnung zu schützen sei, und daß dieses Schutzes auch solche Bestandteile der Person selbst, die zumeist nicht als solche, sondern als Qualität[12]) der Person gedacht werden, würdig und bedürftig seien.

Da sonach, wie sich aus dem Gesagten ergibt, eine analoge Ausdehnung der gedachten Art durchaus logisch und zulässig ist, sind Wissenschaft und Praxis durch nichts daran behindert, sie in der Tat vorzunehmen. Ja, ihre Vornahme ist sogar eine Notwendigkeit, da dies der einzige gangbare Weg ist, um nach positivem Rechte einem subjektivem Rechte am eigenen Bilde Anerkennung verschaffen zu können, und man aber ohne eine solche zu unsinnigen Entscheidungen gelangt. Zum Beispiel: Herr X, eine stadtbekannte Persönlichkeit, kann es sich kraft seines Namenrechtes verbitten, daß ein Geschäft Briefpapier unter dem Namen „X-Post" verkauft,[13]) aber nicht, daß es dasselbe unter der Bezeichnung

«Briefpapier | (Bild des X) | Briefpapier»

in den Handel bringt; symbolisch, d. h. durch Buchstaben, soll also Herr X nicht bezeichnet werden dürfen, wohl aber durch Darstellung seiner äußeren Erscheinung. — Ja, ein sehr formalistisch denkender Jurist würde es vielleicht für statthaft erklären, daß ein Romanheld in einem Schriftwerke durchgängig mit einer Type, die das Bild des Herrn X darstellt (so etwa in der Art jener Type, mit der Arpad

---

[12]) vgl. Kuhlenbeck, V. d. P. Bd. 1 S. 148; Cohn, S. 21, besonders Note 2. Nach Cohn ist der Name „kein äußeres, begrenztes Vermögensgut, sondern ein Bestandteil der Person; mit der Person wird er geboren; mit der Person geht er unter; an die Person ist er der Regel nach gebunden".

[13]) R. G. s. Bd. 54 Nr. 12 S. 42 f.

Schmidhammer bisweilen in der Jugend signiert), bezeichnet würde.[14])

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß nach positivem Rechte ein subjektives Recht am eigenen Bilde als existent anzuerkennen ist; hierdurch wird aber „das Privatrechtssystem . . um eine wichtige Kategorie von Rechten im subjektivem Sinne bereichert.[15])

Betreffs des juristischen Wesens und Inhaltes dieses subjektiven Rechtes gilt naturgemäß das im vorigen als „Theorie des Rechtes am eigenen Bilde“ Aufgestellte; im folgenden ist des Näheren darzulegen, inwieweit eine Verwirklichung des Rechts durch prozessuale Geltendmachung und durch Selbsthilfe möglich und hierdurch dem Interesse am eigenen Bilde ein Rechtsschutz gegen Verletzungen und ihre Folgen gewährt ist.

§ 13.

2. Der Rechtsschutz des Interesses durch prozessuale Geltendmachung des Rechtes.

a) Da das Recht am eigenen Bilde, wie dargelegt worden ist, als Zweig der herrschenden Rechtsordnung anzusprechen ist, ist es auch durch § 823 Abs. 1 des BGB. unter dem Sammelbegriffe „sonstiges Recht“ geschützt. Auf Grund dessen kann nicht gemäß § 249 BGB. auf Herstellung des Zustandes geklagt werden, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, da dieser darin besteht, daß ein anderer das Abbild des Berechtigten ohne dessen Willen wahrgenommen hat, und somit nicht rückgängig gemacht werden kann. Auch ist es leider

---

[14]) Aus diesem Beispiel ist gleichzeitig zu ersehen, eine wie intime Verbindung zwischen dem Namen und dem eigenen Bilde jemandes besteht.

[15]) Gareis, DJZ. Bd. 7 S. 414.

wegen § 253 BGB. unmöglich, auf Grund von § 823 Abs. 1 eine Geldentschädigung für den durch den Angriff auf das Recht am eigenen Bilde verursachten immateriellen, idealen Schaden zu fordern; vielmehr vermag auf Grund desselben der in seinem Rechte Beeinträchtigte gegen den dolosen oder kulposen Rechtsverletzer nur auf Ersatz des ihm durch die Rechtsverletzung erwachsenen Vermögensschadens klagbar zu werden. Dieser erstreckt sich, wenn durch die Veröffentlichung des Bildes der Erwerb oder das Fortkommen des Dargestellten erschwert wird (Fälle, in denen solches denkbar ist, haben wir oben angeführt), gemäß § 842 BGB. auf den Ersatz der für diese durch die Rechtsverletzung herbeigeführten Nachteile; denn ein Eingriff in das Recht am eigenen Bilde ist als eine gegen die Person gerichtete unerlaubte Handlung aufzufassen.[1])

Im übrigen geht der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB., wenn eine pekuniäre Verwertung der Bilder bereits stattgefunden hat, auf die Summe, um welche die Einnahme aus derselben durch die unbefugte Veröffentlichung geschmälert worden ist, und andernfalls auf den Betrag, um welchen die Möglichkeit der Publikation der Bilder, als besonderes Vermögensrecht gedacht, entwertet worden ist. Da diese Beträge sich in praxi zumeist sehr schwer in Geld taxieren lassen werden, wird wohl als Äquivalent für sie der Betrag angenommen werden dürfen und müssen, um welchen die Rechtsverletzung den Veröffentlicher der Bilder bereichert hat, d. h. die Schadensersatzklage wird durch die Bereicherungsklage aus § 812 BGB. zu ersetzen sein: der Veröffentlicher hat ja auch seinen Gewinn „auf Kosten des Dargestellten" gemacht.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß beide Klagen nicht nur von dem Subjekte des Rechtes am eigenen Bilde, sondern auch von dem angestrengt werden können, der sein Recht von diesem ableitet, d. h. ihm gegenüber zur

---

[1]) vgl. Kuhlenbeck, Komm. Bd. 1 S. 592 Anm. 1 zu § 842.

pekuniären Verwertung seines Bildes berechtigt ist; denn nach richtiger Ansicht sind auch obligatorische Rechte durch § 823 Abs. 1 BGB. geschützt.[2])

b) Allein durch den eben dargestellten Schadensersatzanspruch gegen den dolosen oder kulposen Rechtsverletzer ist das Interesse am eigenen Bilde nicht ausreichend geschützt. Ihm würde vielmehr, da die einmal durch eine unbefugte Veröffentlichung eines Bildes erfolgte Rechtsverletzung, soweit ein pekuniärer Schaden nicht in Frage kommt, überhaupt nicht wieder gut zu machen ist, am besten mit einem Anspruch auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen gegen den Rechtsverletzer ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden gedient sein. Und auch zu diesem Rechtsschutzmittel können wir ihm, gestützt auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, durch eine weitere analoge Ausdehnung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verhelfen.

In einem etwa vor Jahresfrist ergangenen Urteil[3]) führt das Reichsgericht aus: „Jeder auch nur objektiv widerrechtliche Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Recht berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind; das Schuldmoment kommt bei einer solchen Klage nicht in Betracht. . . . Die Billigkeit mag erfordern, die Schadensersatzpflicht nur beim Vorhandensein eines Verschuldens anzuerkennen; es ist aber ein Gebot der Gerechtigkeit, daß auch ohne ein solches gegen die Widerholung auch nur objektiv widerrechtlicher Eingriffe ein Schutz gegeben werde, . . damit der Zufügung weiteren Schadens vorgebeugt werde, dessen Ersatz sonst, wenn nicht nachträglich ein Verschulden hinzutreten sollte, ebenfalls nicht gefordert werden könnte. Seine gesetzliche Grundlage findet jener Schutz in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12, 862, 1004 BGB. Dem durch einen widerrechtlichen Eingriff in ein durch das Gesetz geschütztes Rechtsgut Betroffenen steht

---

[2]) Kuhlenbeck, Komm. Bd. 1 S. 573 Anm. 8c zu § 823.

[3]) RG. s. Bd. 60 Nr. 2 S. 7.

eine actio quasi negatoria zu, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind."

Es ist nun kein Grund ersichtlich, warum ein solcher Anspruch sich nicht auch auf das Recht am eigenen Bilde, das ja ein Glied der herrschenden Rechtsordnung ist, sollte stützen können, zumal da dieses sich insofern als „ein durch das Gesetz geschütztes Recht" bezeichnen läßt, als es durch § 823 Abs. 1 des BGB. als „sonstiges Recht" mit Rechtsschutz begabt ist.

Über eine solche auf dem Rechte am eigenen Bilde beruhende actio quasi negartoria ist des näheren folgendes zu erwähnen: Sie setzt voraus, daß weitere Beeinträchtigungen des Rechtes zu besorgen sind, was fast stets der Fall sein wird, wenn das Porträt in dem Besitze dessen, der durch seine Veröffentlichung das Recht am eigenen Bilde verletzt hat, verbleibt, und geht darauf, daß dem Rechtsverletzer gemäß § 890 der ZPO. eine Strafe für jedes weitere Mal, das er das in Frage stehende Bild anderen zur Wahrnehmung gelangen läßt, angedroht werde.

Diese Klage ist unzulässig, solange durch das Bild eine Beeinträchtigung noch nicht stattgefunden hat; denn sie richtet sich gegen weitere Beeinträchtigungen; auch wenn also eine Rechtsverletzung durch Veröffentlichung des Bildes mit noch so großer Gewißheit zu erwarten ist. vermag sie im Prozeßwege nicht verhütet werden; in einem solchen Falle kann vielmehr nur Selbsthilfe, soweit sie statthaft ist, jene abwenden.

§ 14.

3. Der Rechtsschutz des Interesses durch erlaubte Selbsthilfe.

Keißner[1]) erteilt den Rat, das Interesse am eigenen Bilde durch erlaubte Selbsthilfe zu schützen und nennt als

[1]) R. a. e. B. S. 28.

hierzu geeignete Handlungen das Aufziehen der Kamera des Photographen oder die Wegnahme des unveröffentlichten, ohne den Willen des Dargestellten gefertigten Gemäldes, der begonnenen Silhouette usw. Daß hierdurch das Interesse aufs wirksamste geschützt wird, ist sicher; dagegen ist es fraglich, ob durch solches Tun nicht das Maß der erlaubten Selbsthilfe überschritten wird.

Der § 229 BGB. kann *vor* der unbefugten Veröffentlichung des Abbildes überhaupt nicht in Frage kommen, da er das Bestehen eines Anspruches voraussetzt und dieser aus dem Rechte am eigenen Bilde doch nur mit der Veröffentlichung des Porträts erwächst, und *nach* derselben nur in den seltensten Fällen, z. B. wenn die ausgestellte Photographie gewaltsam herabgerissen wird, um den auf ihrer Rückseite angegebenen Namen des Photographen feststellen zu können.

Häufiger wird eine Zerstörung oder Beschädigung des Abbildes gemäß § 228 BGB. statthaft sein. Dies ist nämlich schon dann der Fall, wenn solches Tun zur Abwendung der drohenden Gefahr einer Rechtsverletzung erforderlich ist und der hiermit angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hiernach wäre also eine Selbsthilfehandlung gegen ein künstlerisches Meisterwerk von hohem Werte wohl kaum einmal statthaft; denn, obschon es schwer, ja unmöglich ist, den Wert des unverletzten Rechtes am eigenen Bilde richtig zu bestimmen, wird man doch behaupten können, ein solches Kunstwerk sei wertvoller.

Voraussetzung solcher nach § 228 BGB. erlaubten Selbsthilfe ist, daß durch das Abbild dem Rechte am eigenen Bilde eine Gefahr bevorsteht.[2]) Ob dies der Fall ist, wird sich jedoch in praxi bei Vornahme der Abwehrmaßregel meist kaum beurteilen lassen; denn wie sieht man es dem Photographen an, daß er das Bild nicht nur für seine private, vor fremden Blicken sorgsam gehütete Sammlung begehrt? Ebenso

---

[2]) Kuhlenbeck, V. d. P. Bd. 1 S. 541.

schwierig wird es festzustellen sein, ob die Handlung zur Abwendung der Rechtsgefährdung erforderlich war; denn zu diesem Zwecke wird es einem anständigen Menschen gegenüber genügen, ihm die Veröffentlichung des gewonnenen Bildes zu untersagen.

§ 15.

4. Die Schranken des Rechtsschutzes.

Das Recht am eigenen Bilde kann, wie jedes andere Recht, nur insoweit geltend gemacht werden, als durch seine Verwirklichung einem rechtsschutzwürdigen Interesse des Rechtsträgers gedient wird. Es kann nämlich „die Rechtssphäre des einzelnen abgestorbene Bestandteile enthalten, denen kein vernünftiges Interesse mehr entspricht, die nur noch recht, nicht mehr billig sind. Das Recht bleibt seiner Natur nach stabil, die Interessen ändern sich, «Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage». Ein solches Recht auszuüben, kann nur noch den Zweck haben, andere zu schädigen; es widerspricht dem Sittengesetz, ist unmoralisch. Eine solche Rechtsausübung verbietet § 226 BGB.“ [1])

Man wende hiergegen nicht ein, daß eine Rechtsausübung ohne jegliches Interesse nicht notwendigerweise allein zu dem Zwecke erfolgen müsse, einem anderen Schaden zuzufügen, sondern auch dem Zwecke dienen könne, das Interesse eines Dritten zu fördern, was allerdings beim Rechte am eigenen Bilde nicht wohl denkbar ist. Allein auch in diesem Falle liegt der Rechtsausübung ein eigenes Interesse zugrunde, nämlich das an Wahrung des Interesses des Dritten; jene erfolgt also gar nicht ohne Interesse ihres Subjektes.

Die praktische Bedeutung des Chikaneverbotes für das Recht am eigenen Bilde ist nicht zu unterschätzen: bei gar manchen wird ein Interesse am eigenen Bilde gar nicht in dem Umfange vorhanden sein, in welchem es oben als rechts-

[1]) Du Chesne S. 27.

schutzwürdig anerkannt wurde. Diese Leute werden sich somit nicht auf den Rechtsschutz ihres eigenen Bildes berufen können, wenn dieses von einem anderen ohne ihre Zustimmung veröffentlicht wird und sie ihm gern Ungelegenheiten bereiten wollen.

Freilich darf man die Tragweite des § 226 BGB. nicht gar zu weit ausdehnen. Wenn ein Bild jemandes schon in neun Zeitschriften veröffentlicht worden ist, kann er doch kraft seines Individualitätsrechtes die Aufnahme desselben in eine zehnte untersagen, wenn sein Wunsch, daß es gerade nicht in diese aufgenommen wird, begründet ist, er sich also mit Grund durch den Ort, an dem sein Bild zur Wahrnehmung gelangen soll, molestiert fühlt, z. B. weil die Zeitung sozialdemokratisch ist.[2])

V. Das Verhältnis des Rechtes am eigenen Bilde zu den Reichsgesetzen von 9. und 10. Januar 1876.

§ 16.

I. Das Urheberrecht am eigenen Bilde.

Im Vorangegangenen wurde das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde als bestehend nachgewiesen und dargestellt; zum Schluß ist nun noch das in § 8 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 und § 7 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 gewährte Recht, das wir als Urheberrecht am eigenen Bilde bezeichnen wollen, zur Darstellung zu bringen und von jenem Persönlichkeitsrechte abzugrenzen.

Die Motive der genannten Gesetze gehen davon aus, daß jeder ein persönliches Interesse daran habe, daß sein Bild nicht ohne seinen Willen oder sogar gegen denselben

---

[2]) vgl. Cohn S. 47 f.

in die Öffentlichkeit gelange,[1]) also von dem Interesse, das die Grundlage des Persönlichkeitsrechtes am eigenen Bilde ist. Da dieses Recht mit dem normalen Urheberrecht an einem Porträt während der Zeit des Bestehens des letzteren in Konflikt geraten müßte (sowohl der darstellende Künstler oder Photograph, als auch der Dargestellte hätten ein ausschließliches Verfügungsrecht an dem Bilde hinsichtlich der Verbreitung von Abbildern desselben), war es zur Vermeidung dieser Kollision erforderlich, besondere gesetzliche Bestimmungen zu treffen, die allerdings „Ausflüsse eines höheren Prinzips", aber durchaus nicht „unwesentliche Ergänzungen, dazu geeignet, bei bestellten Porträts einen verstärkten Rechtsschutz eintreten zu lassen,[2]) sondern Mittel zu dem Zwecke sind, dem Persönlichkeitsrechte im Kampfe mit dem Urheberrechte zum Siege zu verhelfen.

Nach den angeführten Paragraphen geht das Recht, das durch jene Reichsgesetze an sich dem Maler, Bildhauer usw. bezw. dem Photographen verliehen wird, bei Personendarstellung von selbst auch ohne Vertrag auf den Besteller über, d. h. auf die Person, „welche im eigenen Namen einer anderen Person die Anfertigung eines . . Bildes aufträgt, diese andere Person sich gegenüber zu der erwähnten Leistung verpflichtet,[3]) („wer die Zahlung leistet, ist von geringer Bedeutung"[4]); Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist also, daß hinsichtlich des Bildes ein Kontrakt mit seinem Anfertiger besteht. Über den Erwerb jenes Rechtes seitens des Bestellers stellt Kohler[5]) folgende geistvolle Konstruktion auf: Die Arbeit des darstellenden Künstlers bezw. Photographen ist bei Personendarstellungen eine stellvertretende: das Urheberrecht erwächst in der

---

[1]) RG. s. Bd. 2 Nr. 102 S. 250; Daude S. 109, 189 f; Lewinsohn S. 8.

[2]) vgl. Lewinsohn S. 9.

[3]) RG. s. Bd. 33 Nr. 90 S. 296.

[4]) Keißner, Recht Bd. 5 S. 43.

[5]) A. f. b. R. Bd. 10 S. 274.

Person des Porträtierten. Dies beruht auf der Bestellung und der der Bestellung entsprechenden Tätigkeit des Künstlers; es beruht nicht „auf dem Vorrange, der hier dem Persönlichkeitsrechte an dem Abbilde der eigenen Gestalt eingeräumt wird“;[6]) denn wenn jemand ohne seinem Willen photographiert wird, tritt diese Bestimmung nicht ein.

Gegen diese Annahme wird geltend gemacht,[7]) daß das Gesetz von einem Übergange des Rechtes rede, dieses also in der Person des Künstlers bezw. Photographen entstehen müsse. Dieser Einwurf ist jedoch nicht stichhaltig; denn nicht das ausschließliche Nachbildungsrecht ist Subjekt des im Gesetz genannten „Überganges“, sondern das Recht, aus der schaffenden Tätigkeit des Darstellers nach der durch sie bewirkten Vollendung des Werkes die gesetzlichen Konsequenzen zu ziehen, und eben dieses „übergegangene“ Recht läßt das ausschließliche Nachbildungs-, d. h. das Urheberrecht in der Person des Bestellers entstehen. Letztgenanntes Recht kann deswegen nicht als Subjekt des Überganges gedacht werden, weil es erst mit Vollendung des Werkes existent wird (vorher fehlt ihm ja das Objekt), also auch erst in diesem Momente übergehen könnte, bei der ausschlaggebenden — übrigens durchaus ungerechtfertigten, aber gerade deswegen um so maßgeblicheren — Bedeutung, die das Gesetz der Bestellung beilegt, aber anzunehmen ist, daß auch jener Übergang im Augenblicke der Bestellung erfolgen soll; in diesem kann aber nur das zuvor genannte Recht übergehen.

Da der Besteller nicht notwendigerweise der Porträtierte zu sein braucht, erscheint es vielleicht ungenau, das Recht des Bestellers Urheberrecht am eigenen Bilde zu nennen; indessen, das Gesetz geht davon aus, das der Besteller und der Dargestellte in der Regel dieselbe Person sein werden[8])

---

[6]) Gierke, Deutsch. PrivR. Bd. 1 S. 779 (von Kohler a. a. O. zitiert).

[7]) RG. s. Bd. 15 Nr. 77 S. 249; Lewinsohn S. 7.

[8]) Lewinsohn S. 8.

oder der Besteller wenigstens im Einverständnis mit der dargestellten Person handelt, was ja auch in weitaus den meisten Fällen zutreffen wird.

Da nach der hier vertretenen Meinung das Urheberrecht an Porträts in der Person des Dargestellten (bezw. des ohne seinen Willen handelnden Bestellers) entsteht, ist auch diese für seine Dauer maßgebend.[9]) Bei einem Werke der bildenden Kunst besteht also das Recht während der ganzen Lebenszeit des Dargestellten und dreißig Jahre über dieselbe hinaus, dagegen bei Photographien nur fünf Jahre lang, von Ablauf des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem das Bild veröffentlicht worden ist, bezw. wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist, und natürlich in der Zeit von der Vollendung der Photographie bis zum Beginne dieser Frist, (also höchstens zehn Jahre lang; denn bei einer Veröffentlichung nach Ablauf der zweiten Frist ist das Urheberrecht schon erloschen). — Hiermit ist nicht gesagt, daß das Werk nach Ablauf dieser Fristen Gemeingut wird, das von jedermann ungehindert vervielfältigt und verbreitet werden kann;[10]) vielmehr steht letzterem in unverminderter Stärke das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde entgegen.

Der Unterschied zwischen Werken der bildenden Kunst einerseits und Photographien andrerseits ist auch für den inhaltlichen Umfang des Urheberrechts an ihnen maßgebend.[11]) Bei ersteren ist jede Nachbildung, die in Verbreitungsabsicht erfolgt, verboten, dagegen die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische oder umgekehrt gestattet, d. h. einer Reaktion des Urheberrechtes hiergegen nicht unterworfen; bei letzteren ist nur eine auf mechanischem Wege und in Verbreitungsabsicht erfolgende Nachbildung untersagt und wird eine auf einem Werke der

---

[9]) Kohler, A. f. b. R. Bd. 10 S. 276.
[10]) vgl. Daude S. 192, der anderer Meinung ist.
[11]) vgl. Daude S. 116ff., 193ff.

Industrie befindliche Nachbildung vom Urheberrecht überhaupt nicht getroffen. Bei beiden macht es keinen Unterschied, ob das ganze Werk oder nur ein Teil desselben nachgebildet wird, und ist seine freie Benutzung statthaft. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Verbotes macht straffällig; die zivilrechtliche Untersagungsmöglichkeit besteht ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Rechtsverletzers.

Voraussetzung des Urheberrechtes an Photographien ist übrigens, daß auf den veröffentlichten Bildern ihr Verfertiger und das Jahr ihrer Anfertigung bezeichnet ist.

Das Urheberrecht am eigenen Bilde ist als solches übertragbar und vererblich. Sonach kann zwischen dem Besteller und dem Hersteller des Bildes vereinbart werden, daß das Urheberrecht letzterem zustehen solle;[12]) dies ist nämlich als eine Übertragung des mit der Vollendung des Werkes in der Person des Bestellers entstandenen Urheberrechtes im Momente seiner Entstehung auf den Künstler bezw. Photographen aufzufassen.

§ 17.

2. Verhältnis des Urheberrechtes am eigenen Bilde zu dem Persönlichkeitsrechte an diesem.

Die gesetzliche Anerkennung des Urheberrechtes am eigenen Bilde scheint der durch die Wissenschaft in die Wege geleiteten Aufnahme eines Persönlichkeitsrechtes am eigenen Bilde in das Rechtssystem zu widersprechen, weil anscheinend beide das gleiche Ziel, aber trotzdem einen verschiedenen Inhalt und Umfang haben und jenes mit diesem kollidiert, wenn der Besteller und der Porträtierte nicht identisch sind.[1])

---

[12]) vgl. RG. s. Bd. 14 Nr. 15 S. 21.

[1]) Dies vor allem scheint auch Lewinsohn (vgl. S. 26) zu veranlassen, ein Recht am eigenen Bilde zu leugnen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist jene Verschiedenheit des Umfanges und Inhaltes natürlich zuzugeben, aber aus dem Grunde durchaus der Natur der Sache entsprechend, weil die Objekte beider Rechte verschieden sind: das Persönlichkeitsrecht besteht an jedem reellen Bilde der Person, das Urheberrecht an einem bestimmten „imaginären Ideenbilde,“ [2]) das in einem einzigen, dem eben vom Urheberrecht getroffenen Bildwerke seine Verkörperung findet und von der Person sowohl des Dargestellten als auch des Darstellers losgelöst ist. Hieraus erklärt es sich auch, daß jenes Recht durch die unbefugte Veröffentlichung des Bildes, also durch das unbefugte Entstehenlassen reeller Bilder, dieses schon durch die unbefugte Nachbildung, d. h. die unbefugte Materialisierung des imaginären Ideenbildes, die unter gewissen Umständen erfolgt, verletzt wird.

Der scheinbare Konflikt zwischen Persönlichkeitsrecht und Urheberrecht im Falle der Nichtidentität des Bestellers und des Porträtierten ist folgendermaßen zu lösen: Wenn der Besteller den Kontrakt im Einverständnis mit dem zu Porträtierenden abschließt, liegt hierin eine Verfügung des letzteren kraft seines Persönlichkeitsrechtes dem Besteller gegenüber, die den Erwerb des Urheberrechts kraft der Bestellung seitens des letzteren zur Folge hat und im übrigen ebenso zu beurteilen ist, wie eine Überlassung des vollendeten Porträts: hier wie dort ist im Einzelfalle zu prüfen, ob das Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Dargestelltem eine obligatorische Beschränkung des Persönlichkeitsrechtes des letzteren jenem gegenüber zum Inhalt hat. Ist dies der Fall, muß es sich der Dargestellte natürlich gefallen lassen, wenn der Besteller das Bild, das Objekt des Bestellvertrages ist, und Nachbilder desselben veröffentlicht. Tut dies ein Dritter, kann sowohl der Besteller kraft seines Urheberrechtes, als auch der Dargestellte kraft seines Persönlichkeitsrechtes gegen ihn vorgehen; letztere Möglichkeit ist natürlich dann nicht gegeben,

[2]) Im Sinne Kohlers, A. f. z. Pr. Bd. 82 S. 157.

wenn das Bild von dem Besteller bereits dem großen Publikum bekannt gegeben ist, infolgedessen ein Interesse an Untersagung weiterer Veröffentlichung nicht vorliegt und das Interesse am eigenen Bilde auch nicht durch etwas anderes, als die bloße Veröffentlichung, (z. B. den Ort, an dem der Dritte das Bild ausstellt), tangiert wird.[3]) Hat der Dargestellte dem Besteller ein relatives Recht ihm selbst gegenüber auf Veröffentlichung des Bildes und event. Nachbilder desselben nicht eingeräumt, kann er, wenn der Besteller eine solche doch vornimmt, hiergegen diesem gegenüber natürlich kraft seines Individualitätsrechtes reagieren. In beiden Fällen wirkt das Urheberrecht des Bestellers auch dem Dargestellten gegenüber insofern, als jener diesem eine den einschlagenden Gesetzesbestimmungen konforme Nachbildung des in Frage stehenden Porträts untersagen und ihn wegen einer solchen event. strafrechtlich verantwortlich machen kann; denn, wenn der Dargestellte mit der Bestellung einverstanden war, muß er sich auch in ihre rechtlichen Konsequenzen fügen. Will er diese vermeiden, kann er sich ja „neben demjenigen, der die Bestellworte ausspricht, als Mitbesteller kundtun.“[4]) In diesem Falle erhält das Urheberrecht zwei Subjekte; es kann ihnen, seiner Natur nach, nur pro indiviso zustehen und demgemäß von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Wenn dagegen jemand den Auftrag gegeben hat, einen anderen wider seinen Willen zu porträtieren,[5]) so unterwirft sich zwar der Darsteller, welcher den Auftrag empfängt, dem Interesse und damit dem Rechte des Bestellers (in diesem entsteht also das Urheberrecht); indessen dem Darzustellenden gegenüber bedeutet dieser Vertrag einen Eingriff in sein Individualitätsrecht, kraft dessen ja er allein über die Verbreitung seiner Bilder bestimmen kann, und ist darum ihm gegenüber ebenso wirkungslos, wie etwa ein Vertrag, gemäß dessen

---

[3]) vgl. RG. s. Bd. 33 No. 90 S. 295f; Gareis, Verh. 1 S. 4f.
[4]) Keißner, Recht Bd. 5 S. 43.
[5]) vgl. zu dem folgenden Kohler, A. f. b. R. Bd. 10 S. 278.

seine Kleidungsstücke ohne sein Wissen von einem anderen an einen Dritten verliehen werden. Da also sein Recht auf ausschließliche Verfügung über jedes ihn darstellende reelle Bild ohne seinen Willen von außen her nicht beschränkt werden kann, ist das Urheberrecht, das auf Grund der Bestellung in dem Besteller entstanden ist, obwohl es ein absolutes Recht ist, ihm gegenüber wirkungslos, d. h. mit anderen Worten, er selbst kann Nachbildungen des in Frage stehenden Bildwerkes nach Belieben anfertigen und verbreiten oder andern dies gestatten. Werden diese Nachbildungen wiederum von Dritten unbefugt nachgebildet, kann sowohl der Dargestellte kraft seines Persönlichkeitsrechtes, als auch der Besteller kraft seines Urheberrechtes auftreten; ersteres ist ja nicht im mindesten tangiert und wirkt in voller Stärke auch gegen den Inhaber des Urheberrechts.

Das Gesagte gilt auch dann, wenn der Darstellende Künstler oder Photograph das Urheberrecht hat, er also das Bild ohne jedwede Bestellung anfertigte.

Ohne die behandelten Gesetzesbestimmungen würde das Urheberrecht des Darstellers dem gegenüber wirken, der ihn durch die Bestellung zur Anfertigung seines Bildes ermächtigt. Dies würde aber zu lästigen Ergebnissen führen; z. B. könnte jemand nicht Photographien eines ihn darstellenden Gemäldes ohne zuvor eingeholte Erlaubnis des Künstlers an Verwandte und Freunde verschenken, und dem wollte das Gesetz in der Weise vorbeugen, daß es das Urheberrecht bei dem Besteller entstehen läßt. Das hierdurch das Interesse am eigenen Bilde hinsichtlich des bestellten Porträts einen verstärkten Rechtsschutz erfährt, ist damit zu motivieren, daß ohne einen solchen bestellte Porträts, da an ihnen der Künster usw. kein Urheberrecht hat, hinsichtlich ihres Schutzes gegen Dritte unbegründeterweise anders gestellt wären, wie bestellte.

Der Unterschied zwischen Persönlichkeitsrecht und Urheberrecht am eigenen Bilde wird durch ein[6]) Urteil des

---

[6]) Von Kohler, A. f. b. R. Bd. 5 S. 90 f. angeführtes.

Seinetribunals vom 5. 12. 1877 sehr treffend illustriert. Dieses entschied dahin, daß die Erben des Bestellers (für ihn selbst würde das gleiche gelten) nur ein Anrecht auf das bestellte Bild, nicht auf eine gelegentlich der Herstellung desselben angefertigte Skizze hätten, daß aber diese von den Erben des Malers (natürlich auch von diesem selbst) nicht zum Verkaufe ausgestellt werden dürfe, da dies den „respect dû à l'inviolabilité du foyer" verletze und da „cette inviolabilité serait atteinte, si l'image de la mère de famille pouvait être livrée à la publicité d'enchères banales." Hier wird sehr fein unterschieden:

a) Das Recht des Bestellers erstreckt sich nur auf das bestellte „imaginäre Ideenbild", so wie es in dem Gegenstande der Bestellung, dem materiellen Bildwerke, konkretisiert ist; es erstreckt sich also nicht auf die Skizze. Dieses Recht ist als Urheberrecht vererblich.

b) An der Skizze hat der Maler, wie an jedem anderen seiner Werke, ein vererbliches Urheberrecht.

c) Aus diesem die positiven Konsequenzen zu ziehen und die Skizze zum Verkaufe auszustellen, hindert aber das Persönlichkeitsrecht des auf ihr dargestellten Bestellers. Dieses ist unvererblich; [7]) indessen, wie wir abzuleiten versucht haben, entsteht in der Person der Erben, sobald es erlischt, ein neues Individualitätsrecht an den noch vorhandenen Bestandteilen der Persönlichkeitssphäre des Toten, also auch an dessen Bilde, und zwar in dem früher von dessen Recht am eigenen Bilde gewährten Umfange, und dieses steht somit der Veröffentlichung der Skizze entgegen.

---

[7]) Erlischt nicht erst, wie Kohler a. a. O. S. 91 meint, in entsprechender Zeit nach dem Tode, deren gesetzliche Feststellung wünschenswert wäre.

§ 18.

Schluß.

Zum Schlusse sei es noch verstattet, die in vorliegender Abhandlung entwickelten Theorien auf einen praktischen Fall anzuwenden, den die bayrischen Rechtskandidaten im Staatskonkurse 1905—1906 als Aufgabe aus dem bürgerlichen Rechte zu bearbeiten hatten. Diese Aufgabe hatte folgenden Inhalt:[1])

Die minderjährige Tochter Marie des Buchbinders Joseph Demuth in Felden gestattete im Frühjahr 1904 mit Erlaubnis ihrer Eltern ihrem Vetter, der in Felden ein photographisches Geschäft beginnen wollte, auf sein Ansuchen, daß er sie photographiere. Dieser nahm ein lebensgroßes Brustbild auf und stellte die Photographie in seinem Auslagefenster aus. Dort sah sie der Bildhauer Misler aus München und machte heimlich eine photographische Aufnahme von ihr, ohne zu wissen oder sich darum zu kümmern, wen das Bild darstelle. Nach München zurückgekehrt, fertigte er im Laufe des Winters eine Marmorgruppe „Mutterglück", die eine sitzende nackte junge Frau mit einem an ihrer Brust trinkenden Kinde darstellte. Der Kopf der Frau war nach der Photographie der Marie Demuth gebildet und trug unverkennbar deren Züge. Im Frühjahr 1905 stellte Misler die Gruppe im Glaspalast in München aus und übertrug dem Kunsthändler Hauf in München gegen Bezahlung das Recht, Photographien der Gruppe anzufertigen und zu verbreiten. — Als nun der Schneider Lungerl im Glaspalast die Gruppe des Misler sah, erkannte er in der Frauengestalt sofort die Züge der Marie Demuth. Um diese und ihre Familie zu kränken, kaufte er einige Photographien der Gruppe und sandte sie an Bekannte in Felden, so auch eine an den Buchbinder Demuth mit der Unterschrift „Herzlichen Glückwunsch zum Großvater". Begreiflicherweise er-

[1]) Den ich nach einem mir von befreundeter Seite übersandten Ausschnitt aus dem „Dresdener Anzeiger" mitteile.

regte dies in Felden großes Aufsehen. „Kann Marie Demuth, deren Ruf tadellos ist, oder ihr Vater oder ihr Vetter im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits gegen Misler oder Hauf vorgehen . . .? Worauf kann die Klage, wenn eine solche zulässig ist, gerichtet werden?“ [2])

Zu diesem Tatbestande ist folgendes zu bemerken:

1. Marie Demuth hat hinsichtlich der von ihrem Vetter aufgenommenen Photographie kein Urheberrecht am eignen Bilde, da das von ihr mit diesem abgeschlossene Rechtsgeschäft keine Bestellung ist: ihr Vetter ist durch dasselbe zur Aufnahme des Bildes berechtigt, aber nicht verpflichtet (vgl. S. 58).

2. Vielmehr steht ihrem Vetter das Urheberrecht an jenem Bilde zu. Dieses wird jedoch weder von Misler verletzt, da seine heimliche photographische Aufnahme nicht in Verbreitungsabsicht erfolgte, noch von Hauf, da die freie Benutzung eines Bildwerkes überhaupt nicht vom Urheberrecht getroffen wird (vgl. S. 60 f.).

3. Marie Demuth hat ein Persönlichkeitsrecht am eignen Bilde, kraft dessen sie ihrem Vetter die Veröffentlichung des sie darstellenden, von ihm aufgenommenen Bildes gestattet hat (vgl. S. 43). Da dieses Bild mit ihrem Willen im Auslagefenster ihres Vetters unbestimmt vielen wahrnehmbar war, hat sie kein Interesse daran, daß dieses Bild nicht auch von Dritten nachgebildet und veröffentlicht werde (vgl. S. 19, 45). Natürlich behält sie aber ein Interesse daran, daß nicht Bilder, die sie in einer Situation, in der sie sich in Wahrheit niemals befunden hat, zeigen, veröffentlicht werden (vgl. S. 12 § 3 b α). Dieses Interesse verletzen sowohl Misler als auch Hauf. Darum kann sie, oder vielmehr ihr Vater als ihr gesetzlicher Vertreter (vgl. S. 43), gegen beide gemäß dem oben in § 13 b Gesagtem eine actio quasi negatoria auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen des Rechts, also auf Entfernung der Gruppe

[2]) Aus der Fragestellung ist erfreulicherweise zu entnehmen, daß auch der Verfasser dieser Aufgabe ein Recht am eigenen Bilde anerkennt.

aus dem Glaspalast und ihrer Photographien aus dem Handel, erheben und außerdem gegen Misler, der wissen konnte, daß das Bild in jenem Auslagekasten in Felden höchstwahrscheinlich eine wirkliche Person darstelle, und er somit durch Benutzung desselben bei Anfertigung seiner Marmorgruppe in deren Persönlichkeitsrecht eingreife, und dem sonach Fahrlässigkeit zur Last fällt, gemäß §§ 823 Abs. 1, 842 BGB. auf Ersatz der etwaigen, ihr durch die Veröffentlichung der Gruppe für ihren Erwerb oder ihr Fortkommen erwachsenen Nachteile klagbar werden.

4. Hierin liegt weder eine unbillige Härte gegen Misler, noch gegen Hauf; denn jener hat ja, wie eben bemerkt, fahrlässig gehandelt und dieser kann ebendeswegen von ihm Ersatz des ihm möglicherweise erwachsenen Schadens verlangen.

§ 19.

Nachtrag.

In der vorliegenden Abhandlung haben wir darzulegen versucht, inwieweit das Interesse am eignen Bilde nach dem bestehenden Rechtszustande mit Rechtsschutz begabt ist, und gefunden, daß er ihm in ziemlich weitgehendem Maße nach den herrschenden Gesetzen erteilt werden kann, daß aber auf Grund des — als positivrechtlich anzuerkennenden — Rechtes am eignen Bilde leider weder auf Ersatz des durch eine Rechtsverletzung kausierten immateriellen Schadens geklagt werden kann, noch gegen eine bevorstehende Rechtsverletzung durch Veröffentlichung eines Porträts ein anderer Schutz wie der durch erlaubte Selbsthilfe gemäß § 228 BGB. gegeben ist. Es ist zuzugeben, daß der ganze, von uns für das Recht am eigenen Bilde in Anspruch genommene Rechtsschutz als auf einer analogen Gesetzesausdehnung beruhend auf ziemlich schwachen Füßen steht; denn zu einer solchen verschreitet die Praxis zumeist nur zaudernd. Darum ist es

mit Freuden zu begrüßen, daß der — am 25. 1. 1906 im Reichstagsplenum in erster Lesung durchberatene — Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie dem Interesse am eigenen Bilde in den Bestimmungen seiner §§ 18 Abs. 2, 22, 22 a, 23 u. a. ausdrückliche Anerkennung und Rechtsschutz verleiht. — Falls er Gesetz wird, wird die von uns vorgenommene analoge Gesetzesausdehnung nicht nur überflüssig, sondern auch, wenn ihre Anwendbarkeit als subsidiärer Rechtsbehelf in Frage kommen sollte, unzulässig, da anzunehmen ist, daß in dem Entwurfe, dem nunmehrigen Gesetze, die Materie des Rechtes am eigenen Bilde nach dem Willen der Rechtsordnung erschöpfend geregelt sein soll.

Über die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des genannten Gesetzentwurfes[1]) ist des näheren folgendes zu bemerken:

1. Ein Künstler oder Photograph hat an allen seinen Werken, auch an bestellten Porträts, ein Urheberrecht in modernisierter Form, die hier nicht weiter interessiert.

2. Der Besteller des Bildnisses einer Person hat das verzichtbare und vererbliche, mit dem Urheberrechte des Künstlers oder Photographen konkurrierende Recht, jenes zu vervielfältigen, was jedoch bei Werken der bildenden Kunst zu Lebzeiten des Künstlers, sofern die Abbilder nicht ausschließlich zum eigenen Gebrauche des Bestellers bestimmt sind, nur im Wege der Photographie zulässig ist (Entw. § 18 Abs. 2).

3. Nach § 22 des Entw. dürfen „Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden". Hiermit ist ein Persönlichkeitsrecht[2]) am eignen Bilde anerkannt, das auch dem Urheberrechte des Künstlers oder Photographen und dem der positiven Seite

---

[1]) In durch die Beschlüsse der 10. Reichstagskommission modifizierter Form.

[2]) vgl. Bericht S. 16 oben.

dieses Urheberrechts entsprechenden Rechte eines etwaigen mit dem Abgebildeten nicht identischen Bestellers eines Porträts gegenüber wirksam ist. Auf Grund dieses Rechtes nun kann der Berechtigte, wenn eine unbefugte Verbreitung oder öffentliche Zur-Schau-Stellung seines Abbildes erfolgt ist, gegen den Rechtsverletzer, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden desselben vorliegt oder nicht, im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits gemäß §§ 41, 38 Abs. 3, 36, 37 entweder darauf klagen, daß alle sich im Eigentume des Rechtsverletzers oder seiner Erben befindlichen widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnisse von ihm und zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen vernichtet oder auf Wunsch ihres Eigentümers und auf dessen Kosten in anderer Weise [3]) unschädlich gemacht werden, oder aber darauf, daß die genannten Bildnisse und Vorrichtungen ihm gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zwecks eigener Übernahme derselben überlassen werden. Überdies ist die vorsätzliche widerrechtliche Verbreitung oder öffentliche Zur-Schau-Stellung des Bildnisses eines anderen ein in § 32 Z. 2 des Entw. mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bedrohtes Antragsvergehen. In einem solchen Strafverfahren kann der Verletzte, der bei diesem übrigens nicht auf den „dornigen Weg der Privatklage“ verwiesen ist, ferner einen Bußanspruch auch auf Ersatz des ihm erwachsenen immateriellen Schadens [4]) bis zur Höhe von 6000 Mark geltend machen.

Gegen eine drohende Rechtsbeeinträchtiung der genannten Art bietet dem Berechtigten ein Klage auf Feststellung seines Rechtes gemäß § 256 ZPO. einen gewissen Schutz; denn hat er durch eine solche gegen den, von welchem die Gefahr droht, ein obsiegliches Urteil errungen, muß die Rechtsver-

---

[3]) z. B. dadurch, daß, falls dies angängig ist, die für die Persönlichkeit charakteristischen Gesichtszüge abgeändert werden.

[4]) vgl. Liszt § 67 II S. 273.

letzung, falls sie trotzdem erfolgt, eine vorsätzliche, also strafbar sein.

Bei einer fahrlässigen Rechtsverletzung besteht selbstverständlich ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Der eben dargestellte, ungemein weitgehende Rechtsschutz findet durch § 226 BGB. eine selbstverständliche Schranke.[5]) Außerdem nimmt der Entwurf, in Übereinstimmung mit unseren Ausführungen, in §§ 22 a, 23 ein rechtsschutzwürdiges Interesse und somit auch ein Recht am eigenen Bilde dann als nicht gegeben an, wenn es sich um Bildnisse, die wir oben als Ereignisbilder bezeichneten, handelt (§ 22 a Ziff. 1 und 3), und wenn ein Bildnis „für Zwecke der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit auf richterliche Anordnung von den Behörden" verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Hierbei ist leider übersehen worden, daß auch die Zur-Schau-Stellung eines Ereignisbildes infolge des Ortes, an welchem sie erfolgt, ein rechtsschutzwürdiges Interesse am eignen Bilde zu verletzen vermag.[6]) Die gleiche Freiheit ist, nach unserer Ansicht sehr zu Unrecht, gemäß § 22 a Ziff2 auch betreffs solcher Bilder gegeben, „auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen." Auch die „einem höheren Interesse der Kunst" dienende Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses ist statthaft, doch nur dann, wenn das Interesse der Allgemeinheit, dem sie dienen soll, nicht unbedeutsamer als das ihm entgegenstehende Interesse am eigenen Bilde ist; denn so dürfte § 22 a Ziff. 4 und Abs. 2 zu interpretieren sein.[7])

---

[5]) vgl. oben § 15.

[6]) vgl. Bericht S. 18.

[7]) vgl. Bericht S. 17 oben, wonach diese „Ausnahme . . . hauptsächlich die Ausstellung und Verbreitung künstlerischer Porträtstudien ermöglichen soll".

4. Das Recht am eigenen Bilde ist unvererblich; dagegen erhalten beim Tode des Berechtigten sein überlebender Ehegatte und seine Kinder oder, falls weder jener noch diese vorhanden sind, seine Eltern, gemäß § 22 Satz 3 und 4 des Entw. ein neues, dem Recht am eigenen Bilde inhaltlich gleiches Recht an dem Bilde des Verstorbenen, das jedoch nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem Tode erlischt.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.